

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2018 – Nr. 23/24

Ausgegeben: Dresden, am 28. Dezember 2018

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 18. November 2018

A 247

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchengemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte
Vom 19. November 2018

A 247

Kirchengesetz zur Einführung von festen Berufungsplätzen für Jugendvertreter in Kirchenvorständen und Kirchenbezirkssynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 19. November 2018

A 249

Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 18. November 2018

A 250

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
Vom 19. November 2018

A 251

Änderung der Kirchenbezirksgrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirke Freiberg und Meißen-Großenhain
Vom 30. November 2018

A 253

Wahl einer neuen Präsidentin/eines neuen Präsidenten des Landeskirchenamtes und Fürbitte dafür
Vom 11. Dezember 2018

A 253

Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

A 253

Verordnung zur Änderung der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 20. November 2018

A 256

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A 258

Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte
Vom 25. Oktober 2018

A 258

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß Nummer II und III der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018

A 260

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphania (27. Januar 2019)

A 262

Sachbezugswerte 2019 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

A 262

2. Studientag an der Theologischen Fakultät Leipzig – JESUSFORSCHUNG – am 21. Januar 2019 in Leipzig

A 262

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 263

Auslandspfarrdienst der EKD A 265

2. Kirchenmusikalische Stellen A 266

4. Gemeindepädagogenstellen A 267

6. Gehaltssachbearbeiter/Gehaltssachbearbeiterin A 268

7. IT-Systemadministrator/IT-Systemadministratorin A 268

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 269

9. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 269

10. Referent/Referentin für Erwachsenenbildung im Arbeitsbereich offene Kirche und Kirche im Tourismus A 270

VI. Hinweise

In eigener Sache: Druck und Auslieferung des Amtsblattes erfolgen ab 1. Januar 2019 durch die Union Druckerei Dresden GmbH

A 271

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Predigtmeditation für den Frühjahrsbußtag am 6. März 2019 (Aschermittwoch) über Joel 2,12–19
von Prof. Dr. Peter Zimmerling, Leipzig

B 29

Bericht des Landesbischofs Dr. Carsten Rentzing auf der Herbsttagung der 27. Landessynode am 17. November 2018
Gottes Freundlichkeit

B 32

A. BEKANNTMACHUNGEN

I.

Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Kirchengesetz

zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 18. November 2018

Reg.-Nr. 10315 (4) 80

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem von der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer zweiten Tagung beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD Nr. 12/15, S. 311) wird zugestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchgemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte Vom 19. November 2018

Reg.-Nr. 14220 (12) 1017

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindegemeinschaften, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen

Artikel 4 Satz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindegemeinschaften, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen vom 16. April 2018 (ABl. S. A 110) wird wie folgt gefasst:
„Artikel 2 Nummer 1 bis 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 2 Nummer 5 und 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Kirchgemeindeordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchen-

gesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 110), wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,
- die Bildung von Kirchgemeindegemeinschaften,
- die Bildung von Kirchspielen und
- die Vereinigung von Kirchgemeinden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchgemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet, einen Kirchgemeindegemeinschaft oder ein Kirchspiel zu bilden oder sich zu einer neuen Kirchgemeinde zu vereinigen.“

(5) Kirchengemeindebünde und Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zuvor die Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde geprüft haben.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Kommen betroffene Kirchengemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindebünden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen.“

2. § 2a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zum Vorsitzenden des Verbundausschusses ist der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zu wählen. Wird ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist sein Stellvertreter der Pfarramtsleiter. Wird der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter zu wählen. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.“

3. § 3c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Kirchengemeindebund ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchengemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstands benannt werden. Zum Vorsitzenden des Vorstands des Kirchengemeindebundes ist der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht, zu wählen. Wird ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist sein Stellvertreter der Pfarramtsleiter. Wird der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund, zu einer der Kirchengemeinden im Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter zu wählen. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Vorstands des Kirchengemeindebundes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach Satz 1 kann dem Vorstand des Kirchengemeindebundes nur insgesamt von allen Kirchengemeinden übertragen werden.“

Artikel 4

Änderung des Zuweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuWG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 86), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kirchengemeindebünde gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Kirchengemeinden entsprechend mit der Maßgabe, dass die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchengemeindebund zustehen.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ ein Komma und das Wort „Kirchengemeindebünde“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter an einer Mitwirkung gehindert, so vertreten die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, wobei der Vorsitzende der Disziplinarkammer den Vorsitzenden, der rechtskundige Beisitzer der Disziplinarkammer den ersten Beisitzer und der ordinierte Beisitzer der Disziplinarkammer den zweiten Beisitzer des kirchlichen Verwaltungsgerichts vertritt. Sind auch diese gehindert, vertreten die Stellvertreter der Disziplinarkammer die jeweiligen Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stellvertreterbezeichnung.“

2. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ das Komma und die Wörter „sofern sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen,“ gestrichen.

3. § 75 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 55a und 55b Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz

Dem § 3 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DG.EKD) vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286) wird folgender Satz angefügt:

„§§ 55a und 55b Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Nach § 8 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) vom 3. No-

vember 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2014 (ABl. S. A 292), wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9
(zu § 62 MVG-EKD)

§§ 46c bis 46f Arbeitsgerichtsgesetz sind nicht anzuwenden.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 3 Nummer 1 und 3, Artikel 4 und Artikel 5 Nummer 1 treten am 2. Januar 2021 in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Kirchengesetz zur Einführung von festen Berufungsplätzen für Jugendvertreter in Kirchenvorständen und Kirchenbezirkssynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 19. November 2018

Reg. Nr. 14220 (12) 1019

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Sowohl bei der Aufstellung zur Wahl als auch bei der Berufung von Kirchgemeindegliedern ist auf eine geschlechtergerechte Auswahl zu achten. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 KGO bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung,

kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedern erfolgen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Kirchenbezirkssynode gehören an:
 - a) je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchspielen, den Kirchgemeindebünden und den weder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossenen noch im Schwesterkirchverhältnis oder Kirchgemeindebund verbundenen Kirchgemeinden, die vom Kirchenvorstand, bei Kirchgemeindebünden vom Vorstand des Kirchgemeindebundes, gewählt werden,
 - b) zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den im jeweiligen Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden, die von den Kirchenvorständen der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt werden,
 - c) die Pfarrer der Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde des Kirchenbezirks; sind in einer nicht einem Kirchspiel oder einem Kirchgemeindebund angehörenden Kirchgemeinde, einem Kirchspiel, einem Kirchgemeindebund oder in einem Schwesterkirchverhältnis mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen durch den Kirchenvorstand, durch den Vorstand des Kirchgemeindebundes oder durch die Kirchenvorstände der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung als Mitglied der Kirchenbezirkssynode zu wählen,
 - d) bis zu zehn weitere Mitglieder (Pfarrer und zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder, unter ihnen zwei die Jugend vertretende Personen im Alter von 16 bis 27 Jahren aus den Kirchgemeinden, Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden des Kirchenbezirks), die vom Kir-

chenbezirksvorstand zu berufen sind; § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 5 Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

Die für das Kirchspiel und den Kirchengemeindegliederbund zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode vertreten zugleich die jeweiligen Kirchspielgemeinden und die jeweiligen Kirchengemeinden des Kirchengemeindegliederbundes. In Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl ist die Zahl der jeweils nach Satz 1 Buchstabe a und b durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindegliederbünde und der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode zu erhöhen wie folgt:

- ab 3.500 Gemeindeglieder um ein Mitglied,
- ab 7.000 Gemeindeglieder um zwei Mitglieder,
- ab 10.500 Gemeindeglieder um drei Mitglieder.“

2. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Neubildung oder Veränderung eines Kirchspiels, eines Schwesterkirchverhältnisses, eines Kirchengemeindegliederbundes und bei Vereinigung von Kirchengemeinden setzen die gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der

Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode fort. Eine Ersatzwahl nach Absatz 5 ist nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel, das Schwesterkirchverhältnis, den Kirchengemeindegliederbund oder die Kirchengemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu erhöhende Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch das Ausscheiden unterschritten wird.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 18. November 2018

Reg.-Nr. 14220 (12) 1018

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 19 Absatz 5 Nummer 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1), wird wie folgt neu gefasst:

„6. Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.“

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Wörter „sowie das Erreichen des 68. Lebensjahres eines Mitgliedes der Landessynode in der Zeit nach dem Wahltag“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 30 Absatz 3 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 110), wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

§ 5 Absatz 1 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 110), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 2 und 3.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Vom 19. November 2018

Reg.-Nr. 610 50

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PFBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2017 (ABl. S. A 226), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird aufgehoben.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 gemäß Anlage 1 a. Bei allgemeinkirchlichen Aufgaben von herausgehobener Bedeutung kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gemäß Anlage 1 a gewährt werden. Bei allgemeinkirchlichen Aufgaben von besonderer Verantwortung kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 gemäß Anlage 1 a gewährt werden. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.“
3. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 findet auf den Betrag keine Anwendung.“
4. Dem § 24 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Besoldung der Pfarrer, denen über den 31. Dezember 2018 hinaus eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist und denen aufgrund von § 8 Absatz 3 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung eine höhere Besoldung zustehen würde, bleibt für die Dauer der Übertragung dieser allgemeinkirchlichen Aufgabe unberührt.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2017 (ABl. S. A 226), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 findet auf den Betrag keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2017 (ABl. S. A 226), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 9 Absatz 9 findet keine Anwendung.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbundene allgemeinkirchliche Pfarrstelle gemäß § 8 Absatz 3 Pfarrbesoldungsgesetz mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine mit geringeren Dienstbezügen verbundene Pfarrstelle übertragen wurde, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrbesoldungsgesetz“ die Wörter „oder eine mit einer ruhegehaltfähigen Zulage verbundene allgemeinkirchliche Aufgabe nach § 8 Absatz 3 Pfarrbesoldungsgesetz“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
4. Dem § 10 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 9 Absatz 1 bis 5 und 9 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt wurde, es sei denn es erfolgte eine Ruhestandsvertretung aus Gründen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen nach § 32 Absatz 5 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen im Sinne von § 32 Absatz 5 bezogen wird, das im Durchschnitt des Kalenderjahres monatlich 525 Euro übersteigt.“

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. ein Erwerbseinkommen im Sinne von § 32 Absatz 5 bezieht, das im Durchschnitt des Kalenderjahres monatlich 525 Euro übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 ist nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres“ durch die Angabe „525 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:
 „Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit den Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Erwerbsersatz Einkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf die laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Wörter „ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise
1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet;
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
- a) die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und
 - b) die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 erhöht sich die jeweilige Altersgrenze für eine Waise, die einen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Einkommenssteuergesetzes genannten Dienst oder einen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Einkommenssteuergesetzes genannte Tätigkeit ausgeübt hat, um den Zeitraum, der der Dauer des jeweiligen Dienstes oder der jeweiligen Tätigkeit entspricht. Die Altersgrenze erhöht sich jedoch höchstens um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne des Satzes 2. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt. Soweit eigenes Einkommen der Waise jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermittelt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 24 angerechnet.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Änderung der Kirchenbezirksgrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirke Freiberg und Meißen-Großenhain Vom 30. November 2018

Reg. Nr. 53 Meißen-Großenhain 1/55

Die Kirchenleitung hat am 30. November 2018 gemäß § 36 Absatz 6 Nummer 9 der Kirchenverfassung beschlossen:

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Weistropp-Constappel, Unkersdorf und Mohorn werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg zugeordnet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Wahl einer neuen Präsidentin/eines neuen Präsidenten des Landeskirchenamtes und Fürbitte dafür Vom 11. Dezember 2018

Reg.-Nr. 1212

Die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt in der Zeit vom 25. bis 26. Januar 2019 zur Wahl einer neuen Präsidentin/eines neuen Präsidenten des Landeskirchenamtes im Haus der Kirche – Dreikönigskirche – in Dresden zusammen. Als Wahltag hat die Kirchenleitung Samstag, den 26. Januar 2019 bestimmt.

Dieser Wahl ist am 1. Sonntag nach Epiphania (13. Januar 2019) und/oder am 2. Sonntag nach Epiphania (20. Januar 2019) in allen Gemeinden der Landeskirche im Gottesdienst fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

Reg.-Nr. zu 62001160-11 (4) 41

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens die folgende Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Hochschule für Kirchenmusik ist eine im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Sitz der Hochschule ist Dresden.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik dient durch die von ihr vermittelte Aus- und Weiterbildung, ihre künstlerischen Vorhaben und ihre wissenschaftliche Arbeit dem Verkündigungs-

auftrag der Kirche. Im Mittelpunkt steht dabei die Vorbereitung der Studierenden auf eine Tätigkeit als Kirchenmusiker in den Kirchgemeinden.

(2) Die Hochschule dient außerdem auch dem weiterbildenden Studium durch die Erweiterung und Vertiefung der mit dem berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) Die Hochschule für Kirchenmusik fördert die internationale Zusammenarbeit mit vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen mit organisatorischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitteln. Das Wirken ihrer Arbeit im Sinne der christlichen Verkündigung bis in die Gemeinden hinein gehört auch im europäischen Maßstab zu ihrem Selbstverständnis.

(4) Aufgabe der Hochschule für Kirchenmusik ist es weiterhin, neue künstlerische und wissenschaftliche Entwicklungen und Erregenschaften aufzunehmen und zu erproben sowie selbst neue Impulse für die Aus- und Weiterbildung zu geben. Darin dient

sie der Pflege und Entwicklung der künstlerischen Gestaltung gemeindlichen Lebens und der wissenschaftlichen Fundierung durch Lehre und Forschung.

(5) Die Hochschule für Kirchenmusik fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau, hilft bei der Bewältigung der besonderen Probleme ausländischer Studierender und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von behinderten Hochschulmitgliedern und von Studierenden mit Kindern.

(6) Zur Ausbildung in Vorbereitung auf den Dienst in der Gemeinde gehören selbstverständlich Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fördert die Hochschule den Umweltschutz.

(7) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen, welche auf der durch die Direktorenkonferenz Kirchenmusik – Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland beschlossenen Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge für Kirchenmusik sowie auf der durch die Direktorenkonferenz Kirchenmusik – Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik basieren.

§ 3

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule für Kirchenmusik sind der Rektor, der Prorektor, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich sowie die Studierenden.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 4

Berufung und Anstellung

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten müssen die Anstellungsvoraussetzungen für die vergleichbaren Berufsgruppen nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz erfüllen. Die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten sowie die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich müssen die Anstellungsvoraussetzungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Zur Besetzung der Professoren- und Hochschuldozentenstellen ist eine Ausschreibung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen bewilligen.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt beruft die Professoren und Hochschuldozenten aufgrund des Berufungsvorschlages der Hochschule und stellt sie an.

(4) Mit den Lehrbeauftragten schließt die Hochschule für Kirchenmusik einen Honorarvertrag ab. Die Rektorin bzw. der Rektor erteilt ihnen einen Lehrauftrag.

(5) Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule für Kirchenmusik werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Vorschlag des Rektors der Hochschule angestellt.

§ 5

Berufungskommission

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik bildet eine Berufungskommission.

(2) Die Vorschriften über die Bildung, Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Berufungskommission erlässt der Senat.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat das Recht, zwei stimmberechtigte Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

(4) Der Senat muss dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission zustimmen.

§ 6

Die Studierenden

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und die Voraussetzungen der Zulassungsordnung der Hochschule erfüllt.

§ 7

Organe der Hochschule

(1) Die Organe der Hochschule sind:

- a) der Rektor und der Prorektor
- b) der Senat
- c) die Dozentenkonferenz
- d) die Studierendenversammlung.

(2) Soweit diese Verfassung keine Ordnung für ein Organ enthält, können sich die Organe eigene Geschäftsordnungen geben.

(3) Die Mitglieder der Organe sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 8

Rektor und Prorektor

(1) Der Rektor und der Prorektor werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens nach Anhörung des Senats berufen. Zum Rektor oder Prorektor können nur Professoren oder Hochschuldozenten der Hochschule für Kirchenmusik berufen werden. Eine zeitliche Befristung der Berufung ist möglich.

(2) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(3) Er übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten und alle anderen Mitarbeiter aus.

(4) Er wacht über die Einhaltung der Ordnung und die Beschlüsse der Hochschule und leitet die Verwaltung.

(5) Der Rektor übt das Hausrecht aus.

(6) Der Prorektor ist der ständige Vertreter des Rektors.

§ 9 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

- a) der Rektor und der Prorektor
- b) die für die einzelnen Studien- und Ausbildungsgänge zuständigen Professoren oder Hochschuldozenten
- c) weitere vier von der Dozentenkonferenz gewählte Vertreter
- d) zwei von der Studierendenversammlung gewählte Vertreter.

Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen des Senats einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die dem Senat angehörenden Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden auf zwei Jahre gewählt. Alle Mitglieder der Dozentenkonferenz (Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte) besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied der Dozentenkonferenz kann beliebig viele Mitglieder der Dozentenkonferenz für den Senat vorschlagen. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Studierendenvertreter werden von der Studierendenversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

(4) Vorsitzender des Senats ist der Rektor, Vertreter der Prorektor. Der Rektor beruft den Senat mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Rektor sie einberuft oder mindestens drei Mitglieder des Senats dies beantragen. Die Dozentenkonferenz und die Studierendenversammlung können verlangen, dass einzelne Angelegenheiten in die Tagesordnung einer Senatssitzung aufgenommen werden.

(5) Der Senat berät und beschließt über die Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. In Angelegenheiten, die nicht der Hochschule zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Beschlussfassung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

(6) Der Senat nimmt von der Dozentenkonferenz Beschlussvorschläge entgegen. Er beschließt außerdem über die Anträge der Studierendenversammlung.

(7) Die Beschlussfassung über Fragen der Lehre und Forschung, der künstlerischen Vorhaben sowie über Berufungsvorschläge für Professoren und Hochschuldozenten bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren und Hochschuldozenten.

(8) Über den Verlauf der Beratungen sind Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundlegende Beschlüsse werden vom Rektor bekannt gemacht.

§ 10 Dozentenkonferenz

(1) Die Dozentenkonferenz besteht aus den Professoren, den Hochschuldozenten sowie den Lehrbeauftragten.

(2) Die Dozentenkonferenz nimmt den Bericht des Rektors entgegen und berät den Senat in allen Fragen des Studienablaufes und der Lehrpläne sowie bei Änderungen der Ordnungen der Hochschule. Sie berät außerdem über den individuellen Studienverlauf der Studierenden und wählt ihre Senatsmitglieder aus ihren Reihen.

(3) Der Rektor beruft die Dozentenkonferenz mindestens einmal im Studienjahr ein. Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Dozentenkonferenz dies beantragen.

(4) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder der Dozentenkonferenz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundlegende Beschlüsse werden vom Rektor bekannt gemacht.

§ 11 Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studierendenvertreter im Senat berufen die Studierendenversammlung ein und leiten sie gemeinsam. Der Rektor und der Prorektor sowie Mitglieder der Dozentenkonferenz können zur Studierendenversammlung eingeladen werden.

(2) Die Studierendenversammlung wählt einmal jährlich für zwei Semester die Studierendenvertreter für den Senat und je einen Stellvertreter. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Studierendenvertreter im Senat berichten der Studierendenversammlung über ihre Arbeit.

(4) Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Dies betrifft insbesondere die soziale Förderung der Studierenden sowie die Förderung ihrer geistigen, musischen und sportlichen Interessen. Die Studierendenversammlung kann Anträge an den Senat stellen.

§ 12 Haushaltplan

(1) Der Rektor legt einmal jährlich dem Senat einen Haushaltsplanvorschlag und damit verbunden einen Stellenplanvorschlag vor.

(2) Der Senat fasst hierüber einen Beschluss.

(3) Der beschlossene Haushaltplan nebst Stellenplan bedarf der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

§ 13 Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die Studiengänge der Hochschule für Kirchenmusik werden durch Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Die Zulassungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zur Studienaufnahme an der Hochschule für Kirchenmusik.

(3) Die Studienordnungen regeln die einzelnen Studien- und Ausbildungsgänge.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln die Prüfungen.

(5) Die Ordnungen werden vom Senat vorbereitet und beschlossen sowie vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens genehmigt.

§ 14 Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung beschließt das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Antrag des Senats. Anträge auf Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Senats.

§ 15 Aufsichtsrecht

Zur Ausübung seiner Rechte als Träger der Hochschule für Kirchenmusik hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens das Recht auf Information gegenüber der Hochschule und ihren Organen. Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens kann rechts-

widrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und verlangen, dass die entsprechenden Beschlüsse aufgehoben und die ergriffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Verordnung zur Änderung der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 20. November 2018

Reg.-Nr. 6200120

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 18. Oktober 2016 (ABl. S. A 195), Folgendes:

§ 1

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Eine kirchenmusikalische D-Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann auch für den Bereich der Posaunenchorleitung absolviert werden. Ziel der Ausbildung zum Posaunenchorleiter ist die Befähigung zur selbstständigen Leitung eines Posaunenchores der Kirchengemeinde zur Ausgestaltung des Gottesdienstes und die Begleitung des Gemeindegesangs nach den agendarischen Ordnungen der Landeskirche. Die Ausbildung wird von der Sächsischen Posaunenmission e. V. nach dieser Ordnung durchgeführt. Die Ausbildung obliegt den Landesposaunenwarten der Sächsischen Posaunenmission e. V., wobei der Unterricht an geeignete Kirchenmusiker oder andere Personen mit hinreichender kirchenmusikalischer Kompetenz übertragen werden kann. Der zuständige Landesposaunenwart entscheidet über die Eignung des Interessenten für die beabsichtigte Ausbildung. Die Ausbildung erfolgt durch Gruppenunterricht in Kursen. Das Beherrschen eines Blechblasinstrumentes oder Fertigkeiten im Tastenspiel werden vorausgesetzt. Über die Durchführung der Ausbildung wird zwischen der Sächsischen Posaunenmission e. V. und dem Auszubildenden eine Vereinbarung abgeschlossen.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Unterricht im Bereich Posaunenchorleitung umfasst die Fächer Posaunenchorleitung und Dirigieren, Musiklehre und Gehörbildung, Instrumentenkunde Posaunenchor, Literaturkunde Posaunenchor, Liturgik und Gesangbuchkunde.“
3. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) ein Landesposaunenwart der Sächsischen Posaunenmission e. V. oder ein von ihm benannter Vertreter und“
 - b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für entstehende Kosten der Ausbildung im Bereich Posaunenchorleitung wird in der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 9 Satz 8 mit der Sächsischen Posaunenmission e. V. eine verbindliche Regelung getroffen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Der Anlage 1 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
„7. Posaunenchorleitung und Dirigieren
 - a) Grundlagen
 - der Schlagtechnik, Dirigieren
 - Chorleitung als Instrumentalist
 - Probenmethodik
 - Erarbeiten einfacher Chorliteratur
 - Einblasen, Atmung, Tonerzeugung
 - b) Geschichte der Posaunenchorarbeit
 - Entwicklung der Posaunenchoräle in Deutschland
 - Die Sächsische Posaunenmission
 - Der Evangelische Posaunendienst in Deutschland
8. Instrumentenkunde Posaunenchor
 - Naturtonreihe
 - Systematik der Ventile
 - Instrumentenfamilien, Mensur, Mundstück
 - Grundbegriffe der Instrumentenpflege
9. Literaturkunde Posaunenchor
 - Übersicht über die Standardliteratur der Sächsischen Posaunenmission e. V.
 - Übersicht über weitere Posaunenchorausgaben
 - Wichtige Komponisten und deren Epochen“
6. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (Posaunenchorleitung)“

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft

hat die Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (Posaunenchorleitung) bestanden und damit den Nachweis der Befähigung als

Posaunenchorleiterin (D)/Posaunenchorleiter (D)

erbracht.

Unterrichtsinhalte:

Posaunenchorleitung und Dirigieren:	teilgenommen/geprüft
Liturgik:	teilgenommen/geprüft
Gesangbuchkunde:	teilgenommen/geprüft
Musiklehre und Gehörbildung:	teilgenommen/geprüft
Instrumentenkunde Posaunenchor:	teilgenommen/geprüft
Literaturkunde Posaunenchor:	teilgenommen/geprüft

Bemerkungen: (für besondere Leistungen, Empfehlungen, Spezialisierungen)

Ort/Datum:

Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission

Unterschrift Leiter Regionalkirchenamt

Siegel RKA

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (11) 477

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Oktober 2018 zu der folgenden Arbeitsrechtsregelung bekannt gemacht.

Dresden, den 10. Dezember 2018

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**Arbeitsrechtsregelung
zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
und zur Erhöhung der Entgelte
Vom 25. Oktober 2018**

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 2017 (ABl. S. A 191), wird wie folgt geändert:

**I.
Änderung der Regelung**

1. § 15 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.“
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Spiegelstrich 5 werden die Worte „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.
2. Anlage 1 – Eingruppierungsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1. wird wie folgt gefasst:
**„3.1. Leiterinnen von Kindertagesstätten
Entgeltgruppe 8**
 1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 450 Euro erhöht und mit Erreichen der Stufe 6 um weitere 250 Euro erhöht.)
 2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind

(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 450 Euro erhöht und mit Erreichen der Stufe 6 um weitere 250 Euro erhöht.)

Entgeltgruppe 9

1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
3. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 300 Euro erhöht.)
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von

110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 300 Euro erhöht.)

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind
3. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 300 Euro erhöht.)

Anmerkungen

1. *Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.*
 2. *Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.“*
- b) Nummer 3.2. Entgeltgruppe 8 und 9 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben³ (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten ab Erreichen der Stufe 4 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 300 Euro.)
2. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder^{3,5} (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro, die sich ab Erreichen der Stufe 4 auf 450 Euro erhöht und mit Erreichen der Stufe 6 um weitere 250 Euro erhöht.)

Entgeltgruppe 9

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3,4}
2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁶

3. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Fallgruppe 1³ (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)“

II.

Anpassung der Stufenstruktur und Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15

1. Anlage 2 – Entgelttabelle wird wie folgt geändert:
Die Tabellenentgelte der Anlage 2 werden ab 1. Januar 2019 wie folgt geändert:
 - a) Die Tabellenentgelte der Stufe 1 werden um 7,0 v. H. erhöht.
 - b) Die Tabellenentgelte der Stufe 2 werden um 2,5 v. H. erhöht.
 - c) Die Tabellenentgelte der Stufen 3 bis 5 werden jeweils um 2,0 v. H. erhöht.
 - d) Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen 1 bis 8 der Stufe 6 werden um 2,0 v. H. erhöht.

Die Erhöhung der Tabellenentgelte nach Satz 1 gilt für die Entgeltgruppe 2 Ü entsprechend. Beträge aus einer individuellen Endstufe werden zum 1. Januar 2019 um 2,0 v. H. erhöht, soweit nicht ein Aufstieg in eine höhere Stufe günstiger ist.
2. Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15
Die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 erfolgt in drei Stufen, beginnend mit der ersten Stufe zum 1. September 2019, einer zweiten zum 1. Juni 2020 und einer dritten zum 1. März 2021.
Der ab dem 1. September 2019 geltende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ergibt sich aus dem um 2,0 v. H. erhöhten Tabellenwert der Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe des am 31. Dezember 2018 geltenden Tabellenentgelts. Der sich daraus ergebende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ist um die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgten linearen Entgelterhöhungen zu erhöhen.
Der ab dem 1. Juni 2020 geltende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ergibt sich aus dem um 4,0 v. H. erhöhten Tabellenwert der Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe des am 31. Dezember 2018 geltenden Tabellenentgelts. Der sich daraus ergebende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ist um die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgten linearen Entgelterhöhungen zu erhöhen.
Der ab dem 1. März 2021 geltende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ergibt sich aus dem Tabellenwert der Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe des am 31. Dezember 2018 geltenden Tabellenentgelts, der für die Entgeltgruppe 9 um 7,5 v. H., für die Entgeltgruppe 10 um 5,5 v. H., für die Entgeltgruppe 11 um 5,0 v. H., für die Entgeltgruppe 12 um 4,5 v. H., für die Entgeltgruppe 13 um 5,5 v. H., für die Entgeltgruppe 14 um 5,0 v. H. und für die Entgeltgruppe 15 um 5,0 v. H. erhöht wird. Der sich daraus ergebende Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9 bis 15 ist um die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgten linearen Entgelterhöhungen zu erhöhen.

III. Erhöhungen der Entgelte

1. Erhöhung der Tabellenentgelte
Die Tabellenentgelte der Anlage 2 zur Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü) werden ab 1. Januar 2019 um 1,1 v. H. und ab 1. Januar 2020 um 3,1 v. H. erhöht.
2. Erhöhung des Praktikantenentgeltes
Das Praktikantenentgelt gemäß § 2 Abs. 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 26. November 2012 (ABl. 2013 S. A 2) wird ab 1. Januar 2019 um 1,1 v. H. und ab 1. September 2019 um 2,0 v. H. sowie ab 1. Januar 2020 um 3,1 v. H. erhöht.

IV. Bekanntmachung der Tabellenentgelte

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die sich aus den Nummern II und III ergebenden Tabellenwerte bekannt zu machen.

V. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, vorbehaltlich Nummer I. 1., die zum 1. September 2019 in Kraft tritt.

Arbeitsrechtliche Kommission

Koitzsch
Vorsitzende

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß Nummer II und III der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018

Gemäß Nr. IV der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018 werden hiermit die sich aus dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2019 ergebenden Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen bekannt gegeben:

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der KDVO vom 25. Oktober 2018
 - a) § 16 Absatz 3 Satz 2
„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2019 weniger als 33,38 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2019 weniger als 66,76 Euro in den Entgeltgruppen 9

bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag ab 1. Januar 2019 von monatlich 33,38 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise ab 1. Januar 2019 von monatlich 66,76 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 41 oder § 45 Abs. 5 Satz 2 zu, wird die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

- b) § 46
Tabellenwerte Entgeltgruppe 2 Ü (monatlich in €)

gültig ab 1. Januar 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.134,77	2.259,68	2.328,80	2.435,63	2.509,06	2.562,48

c)

Anlage 2

**Entgelttabelle
(zu § 14 KDVO)
(monatlich in €)**

gültig ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.551,10	4.836,05	4.992,71	5.620,32	6.101,03	
14	4.123,87	4.379,80	4.612,17	4.992,71	5.573,57	
13	3.801,67	4.037,64	4.231,61	4.645,53	5.233,07	
12	3.451,48	3.661,93	4.158,17	4.605,49	5.179,66	
11	3.325,40	3.534,45	3.770,93	4.158,17	4.712,31	
10	3.206,37	3.406,97	3.644,08	3.897,76	4.385,15	
9	2.835,16	3.011,13	3.143,32	3.557,26	3.877,75	
8	2.667,07	2.829,99	2.949,73	3.063,21	3.190,09	3.276,84
7	2.498,99	2.648,82	2.809,49	2.936,36	3.029,81	3.123,31
6	2.449,97	2.601,87	2.716,02	2.836,21	2.923,02	3.009,80
5	2.344,90	2.487,80	2.595,85	2.722,69	2.809,49	2.876,27
4	2.232,81	2.367,04	2.509,06	2.602,53	2.689,30	2.742,73
3	2.197,81	2.333,51	2.382,21	2.489,01	2.562,48	2.629,25
2	2.029,70	2.145,66	2.201,97	2.268,71	2.408,92	2.555,79
1		1.729,65	1.754,63	1.794,69	1.828,05	1.921,52

2. § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 26. November 2012 (ABl. 2013 S. A 2)

„Das Entgelt beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2019

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.739,61
der Erzieherin	1.479,60
der Kinderpflegerin	1.413,89 ^{cc}

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphania (27. Januar 2019)

Reg.-Nr. 401320-3 (3)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2018/2019 (ABl. S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntages kommt der Arbeit der Weltbibelhilfe zu Gute.

Seit über 50 Jahren arbeitet die Weltbibelhilfe daran, jedem Christen auf dieser Welt eine Bibel in seiner Muttersprache bereitzustellen zu können. Dabei ist die Bibel mehr als nur ein Buch und als Christen wissen wir um die Kraft, die in ihren Worten steckt. Davon wollen wir etwas weitergeben. Weltweit gibt es über 145 nationale Bibelgesellschaften in verschiedenen Ländern.

Sie fördern konfessionsübergreifend den christlichen Glauben und möchten mit der biblischen Botschaft Menschen eine neue Lebensperspektive eröffnen.

Ein großer Teil der Kollekte finanziert die Arbeit der Sächsischen Haupt-Bibelgesellschaft e. V.

Das Dresdner ‚Bibelhaus‘ mit seiner Dauerausstellung über die Entstehung und Inhalte der Bibel wird erfreulicherweise immer stärker als außerschulischer Lernort wahrgenommen. Darüber hinaus betreut die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft u. a. die Wanderausstellung „Gott hat den Fremdling lieb“ und stellt diese Kirchgemeinden zur Verfügung.

Mit Ihrer Spende helfen Sie mit, dass Gottes Wort weitergegeben wird und Menschen erreicht.

Sachbezugswerte 2019 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet: An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 6. November 2018 (BGBl. I S. 1842) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2019:

Frühstück	1,77 €
Mittagessen	3,30 €
Abendessen	3,30 €
Vollverpflegung	8,37 €

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

2. Studententag an der Theologischen Fakultät Leipzig JESUSFORSCHUNG 21. Januar 2019 in Leipzig

Reg.-Nr. 610 190

Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig lädt in Kooperation mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens zum 2. Studententag für Pfarrerinnen und Pfarrer ein.

Das Grundanliegen des Studententages ist es, aus der Forschung der Leipziger Fakultät und darüber hinaus aus der jüngeren theologischen Forschung so zu berichten, dass es für die Arbeit im Pfarramt interessant und fruchtbar werden kann. Es geht um die Frage: „Was wird gerade in der theologischen Wissenschaft diskutiert“ (und auch in der weiteren Kulturwissenschaft zum Thema Religion) und welche Bedeutung kann das für das Pfarramt und kirchliche Praxis haben?

Eine Kombination von kurzen Impulsvorträgen und verschiedenen Workshops ermöglicht es, sehr unterschiedliche Interessen aufzunehmen. Das Thema Jesusforschung gibt den Rahmen vor, es gibt aber auch Workshops, die darüber hinaus aus laufenden Forschungen der Theologischen Fakultät berichten. Es besteht ausreichend Gelegenheit zur Diskussion und zum Gespräch. Ein besonderes Highlight ist, dass auch über das Jesusbild des Islam informiert und diskutiert wird.

Für die Pausen sind Büchertische theologischer Verlage geplant.

- 09:15 Uhr Einlass und Begrüßungskaffee
 10:00 Uhr Begrüßung Prof. Dr. Marco Frenschkowski
 Eingangsandacht Prof. Dr. Jens Herzer
 10:15 Uhr Impulsreferat und Diskussion:
 Altes und Neues aus der Erforschung der Wunder
 Jesu
 Prof. Dr. Bernd Kollmann (Universität Siegen)
 11:15 Uhr Impulsreferat und Diskussion: Messias des Wortes
 und der Tat? Forschungen zur Überlieferung der
 Worte Jesu
 Prof. Dr. Marco Frenschkowski (Universität Leip-
 zig)
 12:30 Uhr Mittagspause
 14:00 Uhr Impulsreferat und Diskussion: Jesus im Islam
 Dr. Assem Hefny (Universität Marburg)

Workshops

- 15:15–16:30 Uhr Erster Durchgang
 16:45–18:00 Uhr Zweiter Durchgang

Alle Workshops finden zweimal statt, sodass zwei verschiedene Workshops besucht werden können.

1. *Prof. Dr. Bernd Kollmann*: Neuere Trends der Wunderdeutung und Perspektiven für die Praxis
2. *Dr. Assem Hefny*: Jesus im Islam
3. *Dr. Karl Friedrich Ulrichs*: Eigentlich ist immer Ostern. Jesus predigen zwischen historischem Jesus und Christusbekenntnis
4. *Nicole Oesterreich*: Der Alte an Tagen und das ewige Leben. Apokalyptische Texte predigen

5. *Jan Quenstedt*: Zwischen Vereinslokal und Kirchencafé – Diakonie als Stachel und Schwert von Kirche. Forschungen zu antikem Vereinigungswesen und frühen Gemeinden
6. *Dr. Martin Hüneburg*: Jesus als Gerichtsprediger
7. *Dr. Paulus Enke*: Was nicht in der Bibel steht – Jesus und die Apostel in den christlichen Apokryphen
8. *Prof. Dr. Marco Frenschkowski*: Forschungen zur Logienquelle. Das älteste Buch über Jesus

18:00 Uhr Reisesegen

Ort: Propsteikirche St. Trinitatis, Nonnenmühlgasse 2, 04107 Leipzig

Kosten: 20 Euro (inkl. Pausengetränke und Mittagsimbiss)
 Überweisung auf das Bankkonto des Landeskirchenamtes,
 IBAN: DE06 3506 0190 1600 8000 15/BIC: GENO DED1 DKD.
 Verwendungszweck: „TN-Beitrag Studientag 21.01.2019 + [Ihr Name, Ihr Vorname]“. Beachten Sie bitte, dass Ihre Anmeldung erst nach Eingang des TN-Beitrages wirksam wird.

Anmeldung: bis 30. Dezember 2018

online unter <https://formserver.evks.de/Circle/3/19/>

Benutzername: Anmeldung

Passwort: Forms19!

Bitte geben Sie bei der Anmeldung die beiden von Ihnen ausgewählten Workshops an. Die Workshopwünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt. Beim Tagungsbeginn werden wir Sie entsprechend informieren. Für den Fall der Überbuchung Ihrer Wunschworkshops geben Sie bitte einen Ausweichworkshop an.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Februar 2019** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde mit SK Maxen (Kbz. Pirna)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.520 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Heidenau und Dohna, 14tägig in Burkhardswalde und Maxen, monatlich in drei Seniorenheimen, vierteljährlich in Weesenstein
- 4 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein

- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (195 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dohna.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gustke, Tel. (0 35 29) 51 55 61. Die vier Gemeindeteile des Schwesterkirchverhältnisses ergänzen einander in ihrer Unterschiedlichkeit und erfordern eine vielfältige Gemeindegliederarbeit. Der Umbau der Christuskirche in Heidenau zu einem Gemeinde- und Begegnungszentrum brachte neue Chancen zur Öffnung nach außen. Vom Pfarrstelleninhaber/von der Pfarrstelleninhaberin wird erwartet, das Team der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit den eigenen Begabungen zu bereichern und neue geistliche Impulse einzubringen. Außerdem sollte der Pfarrer/die Pfarrerin die Gemeinden auf den Weg in die neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchgemeinden (Liebstadt-Ottendorf, Königstein-Papstsdorf, Gottliebatal, Rosenthal-Langenhennersdorf, Bad Schandau) begleiten. Die Dienstwohnung kann bei Bedarf auf ca. 100 m² verkleinert werden.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit SK Berthelsdorf-Strahwalde, SK Großhennersdorf-Rennersdorf und SK Ruppertsdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.245 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Obercunnersdorf, Berthelsdorf, Großhennersdorf, 14tägig in Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Strahwalde, Ruppertsdorf, Rennersdorf, monatlich im Diako-

niewerk Oberlausitz (Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Großhennersdorf und Herrnhut, Förderschule in Großhennersdorf, für schwerstmehrfachbehinderte Menschen im Katharinenhof und im Pflegeheim Obercunnersdorf), halbjährliche Gottesdienste im Diakoniewerk Oberlausitz zum Pyramiden- und Sommerfest, zwei Mitarbeitergottesdienste im Jahr

- 8 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (151 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großhennersdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und Pfarrer Hahn, Tel. (03 58 74) 2 08 09.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die frohe Botschaft lebensnah verkündet und sich für die ländliche Region sowie deren Menschen interessiert. Er/Sie versteht die Diakonie als eine wichtige Säule im kirchlichen Leben und gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Diakoniewerk Oberlausitz. Die Gemeinden Großhennersdorf-Rennersdorf und Ruppersdorf liegen landschaftlich idyllisch in unmittelbarer Nachbarschaft zu Herrnhut. Die Infrastruktur ist vergleichsweise gut: eine Grundschule gibt es vor Ort, ev. Oberschule und ev. Gymnasium in Herrnhut sind gut erreichbar, ebenso die sehenswerten Städte Zittau, Löbau und Görlitz. Es erwartet Sie eine Gemeinde, deren Glieder in den verschiedenen Bereichen (u. a. Lektorendienste) engagiert sind und gerne selbstständig Aufgaben übernehmen. Von dem Pfarrer/von der Pfarrerin wird erwartet, dass er/sie die Gemeinden auf den Weg in den neuen Kirchgemeindebund (bestehend aus der Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit SK Berthelsdorf-Strahwalde, SK Großhennersdorf-Rennersdorf und SK Ruppersdorf, der Kirchgemeinde Löbau mit SK Bischof-Herwigsdorf, SK Lawalde und SK Kittlitz-Nostitz sowie der Kirchgemeinde Bernstadt auf dem Eigen mit SK Kemnitz, SK Schönau-Dittersbach und SK Sohland am Rotstein) begleitet.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. vakante Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2018

die Pfarrstelle der St.-Matthäus-Kirchgemeinde Chemnitz-Altendorf (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.584 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst, monatlich in 2 Pflegeheimen, 4 mal im Jahr Gottesdienste in Hospiz und Rehakirche
- 1 Kirche, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (140 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz-Altendorf.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstandsvorsitzende Lang, Tel. (03 71) 30 28 57.

Als eher traditionell geprägte Gemeinde freuen wir uns auf einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, mit der Begabung, neben der älteren Generation vor allem auch Familien und Singles mit der Freude des Evangeliums anzustecken. Für die zur

Gemeinde gehörenden besonderen Arbeitsgebiete ist eine Seelsorgeausbildung vorteilhaft. Ein hoch motiviertes Team und viele Ehrenamtliche freuen sich auf einen Bewerber/eine Bewerberin, welcher/welche gemeinsam mit den Nachbargemeinden Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde, Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau, Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand, Kirchgemeinde St.-Nikolai-Thomas, St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein, Kirchgemeinde Grüna und Kirchgemeinde Mittelbach neue Wege im Rahmen der Strukturreform sucht. Kindergärten, Schulen, eine sehr gute Infrastruktur, ein schöner Pfarrgarten und eine helle, freundliche Wohnung stehen zur Verfügung. Die derzeitige Pfarramtsleitung wird ab 1. Januar 2020 voraussichtlich nicht mehr mit der Pfarrstelle verbunden sein.

die 1. vakante Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2019

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke mit SK Conradsdorf-Tuttendorf und SK Niederschöna-Oberschaar (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.212 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten, monatlich in der Kurklinik Hetzdorf
- 6 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (95 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Krummenhennersdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Ebenauer, Tel. (0 37 31) 3 00 97 66.

Die Kirchgemeinden werden sich Anfang 2019 zu einer Kirchgemeinde vereinigen. Es bestehen sehr gute Voraussetzungen für die künftige Zusammenarbeit in der zukünftigen Region Freiberg. Die Begleitung und Gestaltung des Weges in eine neue kirchgemeindliche Struktur mit den Kirchgemeinden dieser Region ist daher eine wesentliche Aufgabe. Bewahrung traditioneller Formen und neue geistliche Impulse sollen durch den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin in Einklang gebracht werden. Engagierte Gemeindeglieder freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit beim Annehmen der neuen Möglichkeiten.

die 2. vakante Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2018

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit SK Leipzig-Kleinzschocher, Taborkirchgemeinde und SK Leipzig-Schleußig, Bethanienkirchgemeinde (Kbz. Leipzig)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.697 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Lindenau-Plagwitz, Schleußig und Kleinzschocher, monatlich in fünf Pflegeheimen
- 3 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 34 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung
- Dienstsitz in Leipzig.

Weitere Auskunft erteilen die Kirchenvorstandsvorsitzenden Dr. Meigen, Tel. (03 41) 4 80 44 46 und Kirchhof, Tel. (01 72) 3 41 88 72 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Habelt, Tel. (01 62) 4 11 15 24.

Das Schwesterkirchverhältnis liegt im Leipziger Südwesten und erfreut sich einer lebendigen Gemeindarbeit mit einer wachsenden Gemeindegliederzahl. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll gemeinsam mit dem Pfarrerteam und den Kirchenvorständen das Schwesterkirchverhältnis gestalten. Die Gemeinden wünschen sich von ihm/ihr, dass Gemeinsamkeiten gefördert und Standorte gestärkt werden. Dazu gehört für uns konzeptionelle Arbeit (z. B. Junge Erwachsene, Öffentlichkeitsarbeit), Förderung von Projekten und die Pflege bewährter Traditionen. Er/Sie soll die Beziehung zur ökumenischen Sozialstation und zu Partnern in den Stadtteilen fördern. Von dem Pfarrer/von der Pfarrerin wird erwartet, dass er/sie die Gemeinden auf den Weg in die neue Strukturverbindung mit der Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain mit SK Leipzig-Großschocher begleitet. Bei der Suche nach einer Wohnung wird geholfen.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (22.) zur Förderung geistlichen Lebens und evangelischer Spiritualität (Kbz. Meißen-Großhain)

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (22.) zur Förderung geistlichen Lebens und evangelischer Spiritualität soll nach dem Ruhestand des Stelleninhabers zum 1. Dezember 2019 mit einem vollen Dienstumfang (100 Prozent) befristet für 6 Jahre wiederbesetzt werden.

Dienststift ist das Haus der Stille in Grumbach. Der Dienst ist verbunden mit der Leitung und Verwaltung des Hauses der Stille als Zentrum geistlichen Lebens und religiöser Bildung. Zu den Aufgaben gehört die Planung und Durchführung von Retraiten, Exerzitien und Stillen Tagen. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin bietet Formen geistlichen Lebens an, bei denen Fragen des persönlichen Glaubens reflektiert sowie alltagstaugliche Frömmigkeitsformen eingeübt werden können (bspw. Gebet, Meditation, Kontemplation). Er/sie steht seelsorglich als geistlicher Begleiter/geistliche Begleiterin zur Verfügung. Es gehört zu den Aufgaben, eng mit landeskirchlichen Aus- und Fortbildungsstätten, Einrichtungen und Werken sowie einem Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen zu arbeiten. Dabei werden Angebote entwickelt, mit denen Impulse für das geistliche Leben gegeben werden. Kirchengemeinden erfahren dadurch Unterstützung in ihrer Arbeit.

Der Dienst geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Retraitenarbeitskreis, dem Freundeskreis des Hauses der Stille, dem Kirchspiel Wilsdruffer Land sowie mit ökumenischen Partnern und wird von einem Beirat begleitet. In ökumenischer Perspektive sollen die vorhandenen Schätze evangelischer Spiritualität gefördert werden.

Erwartet werden:

- Erfahrungen mit verschiedenen Formen geistlichen Lebens, bspw. Retraiten, Exerzitien, Stillen Tagen sowie liturgische Kompetenzen
- Offenheit gegenüber verschiedenen Formen geistlichen Lebens und evangelischer Frömmigkeit
- Qualifikation bzw. Bereitschaft zur Fortbildung in Geistlicher Begleitung, Seelsorge (gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie), Retraitenbegleitung und Meditation
- Fähigkeiten zu Leitung und Verwaltung, konzeptionellem Arbeiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Mit dem Dienst in der Stelle ist die Verpflichtung zum Bezug der Dienstwohnung, welche sich im Nebengebäude zum Haus der Stille befindet, verbunden.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichen Interesse ist eine Verlängerung möglich.

Weitere Auskunft erteilt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, E-Mail: frank.del_chin@evlks.de.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (89.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen des DW Stadtmission Dresden e. V. (Kbz. Dresden Nord)

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (89.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen des DW Stadtmission Dresden e. V. (Kbz. Dresden Nord) soll nach dem Ruhestand des Stelleninhabers zum 1. Mai 2019 mit einem vollen Dienstumfang (100 Prozent) wieder besetzt werden.

Der Dienst umfasst folgende Schwerpunktbereiche:

- Seelsorge an Bewohnern und Angehörigen in Altenpflegeheimen, insb. Weiterschreibung des Konzepts zur Begleitung von demenziell Erkrankten und schwer Pflegebedürftigen
- geistliche Angebote für Menschen mit Behinderung
- seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- theologische, diakonische Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- religionspädagogische Begleitung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich Kindertagesstätten
- Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Konfliktfall
- Mitarbeit bei Gottesdiensten und Veranstaltungen des Vereins.

Bei entsprechender Ausbildung ist die beraterische und supervisorische Tätigkeit für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erwünscht.

Wir erwarten:

- eine Seelsorgeausbildung, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie entspricht
- pädagogische Fähigkeiten, Erfahrungen in Erwachsenenbildung und Seminararbeit
- die Fähigkeit zur theologischen Reflexion diakonischer Arbeit
- hohe Kommunikationsfähigkeit.

Dienststift ist die Geschäftsstelle der Diakonie-Stadtmission in Dresden, den verschiedenen Dienstorten in Dresden und den angrenzenden Landkreisen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; gern sind wir jedoch bei der Wohnungssuche behilflich. Ein Wohnsitz im Stadtgebiet Dresdens wird erwartet.

Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichen Interesse ist eine Verlängerung möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Direktor der Stadtmission, Pfarrer Slesazeck, Tel. (03 51) 8 17 23 48 sowie Superintendent Nollau (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Tel. (03 51) 8 98 51 50.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrer und Pfarrerrinnen entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrer/Pfarrerinnen/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich

- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien

Ausschreibungunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle sind online zu erhalten: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Gern können Bewerbungen für mehrere Gemeinden eingereicht werden.

Gesucht werden Pfarrer/Pfarrerinnen/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Weitere Auskunft erteilt Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. Januar 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neudorf mit Schwesterkirchengemeinden Cranzahl, an Fichtelberg und Bärenstein (Kbz. Annaberg)

6220 Neudorf 32

Angaben zur Stelle:

- Kirchenmusikalische B-Stelle
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
Neudorf: Wüning-Orgel, Baujahr 1997, 2 Manuale, 30 Register,
Cranzahl: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1911, 2015 restauriert, 2 Manuale, 29 Register
Oberwiesenthal: Bärmig-Orgel, Baujahr 1866, restauriert 2010, 2 Manuale, 26 Register
Hammerunterwiesenthal: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1989, 2 Manuale, 18 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
Flügel in Neudorf, Cranzahl, Bärenstein, Oberwiesenthal, E-Pianos, Pauken Congas, Vibraphon.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.700 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in 5 Orten
- 1 weiterer Kirchenmusiker (C-Abschluss)
- 14 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 60 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 60 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Kammerorchester)
- 4 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kinder-musical, musikalische Gottesdienste)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 Posaunenchöre, 2 Flötenkreise, mit anderweitiger Leitung
- 6 jährliche Veranstaltungen (Orgel- oder Chorkonzerte) durch Gastmusiker.

Zu den Gemeinden:

In Cranzahl und Neudorf gibt es noch sehr lebendige, volkskirchliche Strukturen, mit gut besuchten Gottesdiensten und einer großen gemeinsamen Kantorei, mit Chor, Orchester und Kurrenden. Oberwiesenthal zeichnet sich durch seine starke touristische Prägung aus, wodurch der Kirchenmusik eine wichtige Rolle als Kulturträger im Ort zukommt.

Zum Dienst:

Neben der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste, Kasualien und Leitung der beiden Kantoreien in Zusammenarbeit mit dem C-Kirchenmusiker kommt dem Stelleninhaber die Aufgabe zu, in Absprache mit Haupt- und Ehrenamtlichen das kirchenmusikalische Leben der Gemeinden zu organisieren.

Die Gemeinden sind sehr offen für neue musikalische Impulse und verschiedenste Musikrichtungen. Am Herzen liegt uns die Arbeit mit Kindern (Kurrende, Kindermusical).

Auf Wunsch kann die Stelle bis Ende 2019 auf 100 Prozent erweitert werden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Piehler, Tel. (01 71) 4 27 08 61, E-Mail: nico.piehler@evlks.de und KMD Süß, Tel. (0 37 33) 67 92 36.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **8. Februar 2019** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Aue mit Schwesterkirchengemeinde Aue-Zelle (Kbz. Aue)

6220 Aue, St. Nicolai 61

Angaben zur Stelle:

- Kirchenmusikalische B-Stelle
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
St. Nicolaikirche: Gebrüder-Jehmlich-Orgel, Baujahr 1961, 3 Manuale, 36 Register
Friedenskirche: Gebrüder-Jehmlich-Orgel, Baujahr 1914, 2 Manuale, 32 Register
Klösterlein-Kirche: Gotthilf-Bärmig-Orgel, Baujahr 1860, 2 Manuale, 14 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
Flügel, Klaviere, Cembalo, Digital-Orgeln, Digital-Piano.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.120 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in Aue
- 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 55 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kinderchor mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 25 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Kirchenorchester mit 7 Teilnehmenden)
- 7 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 Posaunenchöre mit anderweitiger Leitung
- 10 jährliche Veranstaltungen (Konzerte) durch Gastmusiker.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die mit Freude Gottesdienste musikalisch ausgestaltet und es versteht, verschiedene musikalische Interessen zu berücksichtigen. Bestehende kirchenmusikalische Angebote sollen erhalten und ausgebaut werden. Ebenso wünschenswert ist es, mit Einfühlungsvermögen ein neues Publikum für kirchenmusikalische Aufführungen zu gewinnen. Mit der Erzgebirgischen Philharmonie Aue besteht eine langjährige gute Zusammenarbeit.

Die Stelle beinhaltet für die Beauftragung für Kinder- und Jugendmusik in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Aue einen Stellenanteil von 10 Prozent. Ab 2020 wird sich dieser Anteil auf 30 Prozent erhöhen, während der Anteil in der Gemeindegliederarbeit auf 70 Prozent abgesenkt wird.

Ein Dienstzimmer steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Die Stadt Aue ist durch einen Zubringer an die A72 angebunden, die somit in einer Viertelstunde zu erreichen ist. Man findet in der Stadt alle Schulformen und auch eine Musikschule.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schubert, Tel. (037 71) 70 48 17 oder 78 48 10, E-Mail: joergen.schubert@evlks.de und KMD Schubert, Tel. (0 37 74) 8 24 14 20, E-Mail: kantor.m.schubert@st-georgen-schwarzenberg.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2019** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau mit Schwesterkirchgemeinde Bockau (Kbz. Aue)

64103 Zschorlau 70

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.714 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 9 Schulkindergruppen mit 80 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit ca. 14 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Erwachsenenkreis mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- mehrere jährliche Veranstaltungen (Familiengottesdienste, Kinderprogramm zum Gemeindefest, Familienchristvesper)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erwarten gute Rahmenbedingungen, eine engagierte Dienstgemeinschaft und Möglichkeiten zur Weiterbildung.

Die Kirchgemeinden wünschen einen kontaktfreudigen Mitarbeiter/eine kontaktfreudige Mitarbeiterin, der/die viel Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat sowie Kreativität und Engagement beim Weitersagen der frohen Botschaft mitbringt.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Seifert, Tel. (0 37 71) 44 07 79, E-Mail: katrin.seifert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau, August-Bebel-Straße 46, 08321 Zschorlau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis (Kbz. Freiberg)

64103 Brand-Erbisdorf-St. Michaelis 13

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)

- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.272 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeinde freut sich über einen Mitarbeitenden, welcher sich seiner Begabungen bewusst ist und eigene Schwerpunkte in der gemeindepädagogischen Arbeit setzen kann. Außerdem sollte die Person teamfähig sein, da die regionale Zusammenarbeit weiterentwickelt werden soll. Dafür gibt es neben ehrenamtlich Mitarbeitenden eine weitere nebenamtliche Gemeindepädagogin und engagierte Pfarrer in der Region.

Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Anbindung der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstellen beim Kirchenbezirk.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Krüger, Tel. (03 73 22) 22 61.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, Kirchweg 4, 09618 Brand-Erbisdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain mit Schwesterkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Knauthain 28

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 60 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.600 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 bis 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden

- 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Gemeindefeste, Martinsfest, Krippenspiele, Kindergartenprojekte, Rel. Kinderwoche)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene, im Team)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine kontaktfreudige, teamfähige und motivierte Persönlichkeit, die ihren Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und lebensnah vermitteln möchte. Gemeinsam mit einer weiteren Gemeindepädagogin sollen tragfähige Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Familien weiterentwickelt und an gemeindlichen Schwerpunkten (tauforientierte Gemeindeentwicklung u. a.) mitgewirkt werden.

Es stehen funktionale Räume in einem neuen Gemeindezentrum zur Verfügung.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Albani, Tel. (03 41) 4 28 35 33, E-Mail: karl.albani@evlks.de oder ist unter www.kirche-knauthain.de und www.apostelkirche-leipzig.de abrufbar.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Mai 2019** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Knauthain, Seumestraße 129, 04249 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, St. Thomas 4

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeit der Erkrankung der Stelleninhaberin
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 4.850 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Konfirmandengruppen mit 100 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 5 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Schwerpunkt der Stelle ist die unterstützende Mitarbeit im Konfirmandenunterricht (Projekte), der Rüstzeitarbeit im Jugendbereich (Konfirmanden, Thomaner), die Leitung der Jungen Gemeinde sowie die Leitung des Kindergottesdienstteams und die Unterstützung der Ehrenamtlichen in der Pfadfinderarbeit. Es besteht die Möglichkeit, die Stelle im verminderten Umfang zu besetzen oder mit der Erteilung von Religionsunterricht zu kombinieren.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Taddiken, Tel. (03 41) 22 22 41 00. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig, Thomaskirchhof 18, 04109 Leipzig zu richten.

6. Gehaltssachbearbeiter/Gehaltssachbearbeiterin

Reg.-Nr. 63100 ZGASt

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin für Gehaltsabrechnung im mittleren Verwaltungsdienst neu zu besetzen. Dienstantritt: 1. Mai 2019

Dienstumfang: Vollbeschäftigung

Dienstort: Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Budapester Straße 31, 01069 Dresden.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist zuständig für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge der in den Kirchengemeinden und landeskirchlichen Dienststellen privatrechtlich sowie der nach dem Besoldungsrecht beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- umfassende Bearbeitung von der Ersterfassung bis zum Ausscheiden eines Personalfalls einschließlich selbstständiger Führung des Schriftwechsels
- Übertragung der vom Landeskirchenamt sowie von der Zentralstelle für Personalverwaltung vorgegebenen Eingruppierungsmerkmale sowie der Personalstammdaten in das Gehaltsabrechnungsprogramm
- selbstständige Feststellung der Versicherungspflicht in den einzelnen Bereichen der Sozialversicherung
- Bearbeitung der betrieblichen Altersvorsorge
- Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen
- Abrechnung von geförderten Maßnahmen im Auftrag der kirchlichen Anstellungsträger
- Erstellung diverser Bescheinigungen
- Beratung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und kirchlichen Anstellungsträgern.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte bzw. Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse des kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechts
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt die Leiterin der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle, KVR Wöllert, Tel. (03 51) 46 92-860.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis zum **25. Januar 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. IT-Systemadministrator/IT-Systemadministratorin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines IT-Systemadministrators/einer IT-Systemadministratorin neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40h/Woche). Eine Beschäftigung in Teilzeit ist möglich.

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereiches:

- Betrieb und Überwachung von Netzinfrastruktur und zentralen Services
- Durchführung von Routinetätigkeiten und Standard-Changes (bspw. Erstellung und Austausch von Zertifikaten, Installation von Software)
- innovative Verbesserung der bestehenden Systeme
- Unterstützung von IT-Projekten kirchlicher Einrichtungen, Dienste und Werke.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Hochschulabschluss der Informatik, mindestens abgeschlossene Ausbildung in der IT sowie Berufserfahrung in Administration und Troubleshooting komplexer Serverumgebungen (Hardware, Windows und Linux Serverumgebungen)
- sehr gute Kenntnisse für den Betrieb zentraler Dienste u. a.: Verzeichnisdienst Active Directory, Terminalserver unter Citrix, Emailserver (Exchange), Datenbanken (SQL-Server, MySQL)
- Basiswissen über ITIL, idealerweise Zertifizierung ITIL Foundation
- hohen Qualitätsanspruch sowie lösungs- und prozessorientierte Denkweise
- service- und kundenorientiertes Auftreten bei internen Kunden sowie zu externen Dienstleistern
- Grundkenntnisse einer Programmier- oder Skriptsprache (Bash, Power Shell) sind wünschenswert
- Interesse an Verwaltungsabläufen und Dienstleistungsaufgaben
- fachliche, methodische und soziale Kompetenz sowie teamorientierte und kommunikative Arbeitsweise
- Kenntnis der kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Strukturen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 10.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben. Für Rückfragen steht der Leiter der IT-Abteilung, Dipl.-Ing. Seifert, Tel. (03 51) 46 92-330 zur Verfügung. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis zum **24. Januar 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. kirche@evlks.de zu richten.

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin des mittleren Dienstes im Finanzdezernat neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (75 Prozent bzw. 30h/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Sachbearbeitung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens
- Sekretariats- und Assistenzaufgaben für Dezernenten/Referenten (z. B. Entgegennahme von Telefonaten, Organisation/Absprache von Terminen, Empfang von Besuchern)
- Schriftverkehr für Dezernenten/Referenten sowie schreibbezogene Nebenarbeiten.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung, ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Erfahrungen im Finanzwesen
- Kenntnisse des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der landeskirchlichen Strukturen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik und Standardsoftware
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Genauigkeit und Verschwiegenheit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 5.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Oberlandeskirchenrat Klatt, Tel. (03 51) 46 92-180 bzw. Oberkirchenrätin Schaefer, Tel. (03 51) 46 92-182.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **24. Januar 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

9. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Reg.-Nr. 20443 Meißen-Großenhain 5

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain ist für die Evangelische Jugend die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 100 Prozent (40h/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Superintendentur Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Begleitung Jugendlicher, junger Erwachsener und projektbezogen auch Kinder auf ihrem individuellen Glaubensweg
- Förderung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Teams
- projektorientierte Arbeit auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene
- selbstständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Rüstzeiten
- Entwicklung und Weiterentwicklung von Bildungsstandorten
- Vernetzungs- und Beziehungsarbeit.

Anforderungen:

- gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
- Führerschein der Klasse B
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Die Stelle ist mit Reisetätigkeit im Kirchenbezirk sowie Tätigkeiten am Wochenende verbunden.

Das Team der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain und die Bezirksjugendkammer freuen sich auf einen Jugendmitarbeiter/eine Jugendmitarbeiterin, der/die Aufgaben innovativ, kreativ und mit Freude ausfüllt.

Gemeinsam soll die Jugendarbeit im Spannungsfeld der ländlichen und städtischen Struktur des Kirchenbezirkes gestaltet und weiterentwickelt werden. Zugleich eröffnet diese Stelle Räume, um eigene Begabungen und Interessen für die Jugendarbeit zu entfalten und neue Projekte zu entwickeln.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Jugendwart Kirchhoff, Tel. (0 35 21) 4 09 16 14 oder (01 71) 7 48 23 40, E-Mail: denis.kirchhoff@evlks.de, Internet: www.terminarium.de, www.facebook.com/terminarium.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

10. Referent/Referentin für Erwachsenenbildung im Arbeitsbereich offene Kirche und Kirche im Tourismus

Reg.-Nr. BA 2035/192 allg.

Bei der Evangelischen Erwachsenenbildung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines theologisch-pädagogischen Mitarbeiters/einer theologisch-pädagogischen Mitarbeiterin als Referent/Referentin für Erwachsenenbildung im Arbeitsbereich offene Kirche und Kirche im Tourismus zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 75 Prozent (30h/Woche)

Dienstort: Zentrum für Bildung und Begegnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens: Männer-Frauen-Generationen, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden

Beschreibung des Aufgabengebiets:

- Leitung und Verantwortlichkeit der konzeptionellen und inhaltlichen Arbeit des Arbeitsbereichs „Offene Kirche und Kirche im Tourismus“
- Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung und Begleitung, Auswertung, Evaluation, Dokumentation von Bil-

dungsangeboten und Tagungen in den Bereichen Offene Kirche und Kirche im Tourismus

- geschäftsführende Mitarbeit im Arbeitsbereich „Kirche und Tourismus“ der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Beratung und Weiterbildung von Kirchengemeinden, Konventen und Institutionen
- Netzwerk- und Gremienarbeit mit kirchlichen, staatlichen und freien Einrichtungen
- Entwicklung von Projektideen und Akquirierung von Kooperationspartnern
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen und Tagungen
- Erarbeitung von Materialien und Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungen:

- theologisch-pädagogischer oder pädagogischer Hochschulabschluss
- Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- ausgeprägte erwachsenenpädagogische Kompetenz
- breite Erfahrungen in der kirchlichen Bildungsarbeit
- kunsthistorische und religionspädagogische Fachkenntnisse
- Kenntnisse der Strukturen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 11.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Pfarrer Dr. Panzig, Tel. (03 51) 65 61 54 10, E-Mail: erik.panzig@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind schriftlich an das Zentrum für Bildung und Begegnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Männer-Frauen-Generationen, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

In eigener Sache: Druck und Auslieferung des Amtsblattes erfolgen ab 1. Januar 2019 durch die Union Druckerei Dresden GmbH

Reg.-Nr. 17300/410

Seit 1992 begleitet die Sächsische Druck- und Verlagshaus GmbH (SDV) mit Sitz in Dresden die Herausgabe des Amtsblattes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zuverlässig und hochkompetent. Die Landeskirche dankt der inzwischen unter eVergabe.de GmbH firmierenden Verlagsgesellschaft, ihren Geschäftsführern – besonders Herrn Christoph Deutsch und Herrn Carsten Prokop – sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit. Wir wünschen der eVergabe.de GmbH für das zukünftig stärker als bisher durch die Digitalisierung geprägte Geschäftsfeld viel Erfolg und alles Gute.

Zugleich freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit der Union Druckerei Dresden GmbH, die ab 1. Januar 2019 Satz, Druck und Versand des Amtsblattes übernehmen wird.

Wir wünschen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Häuser sowie unseren Leserinnen und Lesern einen besinnlichen Jahreswechsel und ein glückliches Jahr 2019 unter der Jahreslosung aus Psalm 34,15: „Suche Frieden und jage ihm nach!“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: eVergabe.de GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 10 93 14 21, Fax (03 51) 4 10 93 14 60; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 10 93 14 07, Fax (03 51) 4 10 93 14 60

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (36 Seiten) beträgt 4,43 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der eVergabe.de GmbH vorliegen.

Predigtmeditation für den Frühjahrsbußtag am 6. März 2019 (Aschermittwoch) über Joel 2,12–19

von Prof. Dr. Peter Zimmerling, Leipzig

Zu den liturgischen Traditionen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehört die Feier des Frühjahrsbußtages, der am Aschermittwoch begangen wird. Predigttext ist in diesem Jahr Joel 2,12–19. Ich habe mich schon öfter gefragt, warum Sachsen als einziges Bundesland den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag beibehalten hat. Ein wichtiger Grund dürfte in der besonderen liturgischen Bußtradition liegen: Nur in der sächsischen Landeskirche war es bis in die jüngste Vergangenheit hinein üblich, in jedem Gottesdienst ein allgemeines Schuldbekenntnis mit nachfolgendem Zuspruch der Vergebung zu sprechen. Das hat sich tief im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung eingegraben, so dass die Politik darauf Rücksicht nehmen musste, als der Buß- und Betttag bundesweit abgeschafft werden sollte. Der Gottesdienst zum Frühjahrsbußtag bietet die Chance, an diese Tradition anzuknüpfen bzw. sie neu zu beleben. Dazu kann die Übernahme des römisch-katholischen Ritus des Aschekreuzes beitragen. Sein Empfang ermöglicht jedem persönlich, Buße und Vergebung auf sinnfällige Weise zu erfahren.

1. Exegetische Beobachtungen

Angesichts der drohenden endzeitlichen („Tag Jahwes“) im Kontext der wirtschaftlichen („Heuschreckenplage“) Vernichtung Israels, ruft der Prophet das Volk zur radikalen Umkehr auf. Seine Argumentation ist genauso wie seine Wort- und Bildwahl von enormer Eindringkraft. Auf die Begründung zur Buße folgen Anweisungen zur Art und Weise, wie diese zu geschehen hat. Zum Abschluss werden die positiven Folgen der Umkehr genannt.

1.1 Eine unwahrscheinliche Möglichkeit

Joel fordert das Volk Israel angesichts der drohenden Katastrophe zu einer entschlossenen neuen Hinwendung zu Gott auf. Es soll sich um 180 Grad hin zu Jahwe wenden. Der Prophet begründet seinen keinen Aufschub duldenden Umkehrruf einerseits damit, dass der Tag Jahwes unmittelbar bevorsteht, und andererseits mit dem Hinweis auf Gottes Wesen und dessen daraus folgendes Verhalten. Der Tag des Herrn ist nicht, wie Israel ursprünglich meinte, ein Tag der Belohnung und Freude, sondern ein Tag des großen endzeitlichen Gerichts, der Heimsuchung seiner Abtrünnigkeit von Gott – und damit ein Tag des Schreckens und der Furcht. Dennoch hat Israel eine Chance zu überleben. Der Grund dafür liegt aber nicht in ihm selbst, sondern in Gott, in dessen Wesen. „Denn er ist gnädig, barmherzig, geduldig und von großer Güte, und es reut ihn bald die Strafe“ (V. 13b). Die Hoffnung auf Aufschub und Verschonung liegt in der Inkonsequenz von Gottes Verhalten. Diese Inkonsequenz steht im Zentrum von Joels Argumentation. Langsam zum Zorn, erscheint seine Güte maßlos. Allerdings ist Gottes Bereitschaft, Vergebung und Neuanfang zu gewähren, völlig ungeschuldet. Joel gebraucht dafür den vorsichtigen, fragenden Ausdruck: „Wer weiß“ (V. 14).

Was kann Israel zu dieser Abkehr Jahwes von seinem Zorn beitragen (vom Hebräischen her ist es auch möglich, „Umkehr Jahwes“ in Entsprechung zu „Umkehr Israels“ zu übersetzen)?

Der Prophet fordert das Volk zu einer radikalen Kehrtwende auf, die sich im „Zerreißen der Herzen“ ausdrückt (V. 13). Es genügt also keine bloß kultisch-rituell vollzogene Umkehr („Zerreißen der Kleider“). Die Wende muss tiefer ansetzen und das Innerste des Menschen erreichen, das Herz und damit sein Entscheidungszentrum. Erst dann ist die Möglichkeit gegeben, dass Gott von seinem Plan, sein Volk zu vernichten, Abstand nimmt. Interessant ist in diesem Zusammenhang noch ein weiteres Argument, das Joel am Ende seines Umkehrrufs anführt, warum Gott evtl. seinen schlimmen Plan, den Holocaust an seinem Volk zu vollstrecken, in letzter Minute doch noch fallen lassen könnte: „Warum soll man unter den Völkern sagen: Wo ist denn nun ihr Gott?“ (V. 17 c). Die Ehre seines Namens gehört zu Gottes empfindlichen Stellen. Gott will als der erscheinen und anerkannt werden, der er ist.

1.2 Aufruf zum Fastengottesdienst

Obwohl Joel mit seinem Hinweis darauf, die Herzen, nicht die Kleider zu zerreißen, die Kritik der anderen Propheten an einem veräußerlichten Jerusalemer Tempelkult aufnimmt, soll sich doch die innere Umkehr auch in einer äußerlichen gottesdienstlichen Handlung manifestieren. Das Volk soll zu einem Fastengottesdienst im Tempel zusammenkommen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das ganze Volk an diesem Bußgottesdienst teilnehmen soll: vom Säugling bis zu den Ältesten. Anders als beim Wehrdienst sind auch Bräutigam (und Braut) nicht ausgenommen. So dringlich ist die Umkehr zu Gott, dass darüber die Liebe zweier Menschen zurücktreten muss. Die Priester sollen zwischen Vorhof und Altar – dem nach dem Allerheiligsten heiligsten Ort des Tempels – stellvertretend für das ganze Volk Fürbitte tun. Fasten, Weinen und Klagen sind die drei entscheidenden inhaltlichen Momente des Bußtagsgottesdienstes. „Bei solchen Fastengottesdiensten, die bei nationalen Notständen gefeiert wurden, wurden wahrscheinlich die kollektiven Klagelieder des Psalters angestimmt.“ Das hebräische Wort für Klage drückt dabei das Zetergeschrei aus, durch das Personen minderen Rechts wie Frauen und Fremde ihre Not öffentlich zum Ausdruck brachten und alle, die es hörten, zur sofortigen Hilfeleistung verpflichteten.

1.3 Eine überraschende Wende

Das Unwahrscheinliche geschieht: Nicht nur, dass der Tag des Unheils nicht kommt und Israel verschont wird. Gottes erneute Hinwendung zu seinem Volk beinhaltet zugleich das Ende der wirtschaftlichen Not und die Zusage seines Existenzrechts. Das Volk soll Getreide, Wein und Öl in Fülle haben: Es wird ihm nicht nur das Überlebensnotwendige zuteil, sondern darüber hinaus alles, was zu Fest und Freude nötig ist. Außerdem wird ihm von Gott ausdrücklich zugesichert, dass es nicht länger vor der Aggressivität der es umgebenden Großmächte Angst haben muss. Es wird nicht mehr ins Exil geraten und damit in seinem Fortbestand bedroht sein. Grund für diese überraschende Wende zum Guten ist ausschließlich Gottes Eifer, vergleichbar mit der „Leidenschaft eines Liebenden“, wie es Gerhard von Rad ausgedrückt hat.

2. Homiletische Widerstände und ihre Überwindung

2.1 Zunehmende Säkularisierung und Entkirchlichung

Sicher werden sich manche Leserinnen und Leser dieser Predigtmeditation fragen, wie sie um Himmels willen über den gerade ausgelegten Bibeltext predigen sollen. 75 Prozent der Sachsen gehören keiner christlichen Kirche an. Schon aus diesem Grund ist ein landesweiter Bußtag wie im alten Israel, an dem die gesamte Bevölkerung teilnimmt, nicht möglich. Selbst unter der Mehrheit der Kirchenmitglieder, ja nicht einmal unter den meisten Gottesdienstteilnehmenden ist das Bewusstsein vorauszusetzen, dass der Jüngste Tag mit dem göttlichen Endgericht unmittelbar bevorsteht. Schließlich ist auch die Form der alttestamentlichen Buße nicht ohne Weiteres auf den christlichen Gottesdienst zu übertragen.

Dennoch ist eine Predigt über den vorgeschlagenen Text in einem christlichen Bußgottesdienst möglich. Ohne Buße, ohne ständige Umkehr und immer neues Umdenken wird evangelischer Glaube zur „billigen Gnade“ (Dietrich Bonhoeffer).

Die christliche Buße wird beim Einzelnen einsetzen, wobei es dafür bereits Vorbilder im Alten Testament gibt (Ps 32). Außerdem kennt schon das Urchristentum eine stellvertretende Buße (2Thess 2,6f). Diese Aufgabe der christlichen Gemeinde wird angesichts fortschreitender Säkularisierung und zunehmender Entkirchlichung in Zukunft sogar noch wichtiger werden als heute. Wer, wenn nicht die Kirche sollte in den Riss zwischen Gott und Welt treten?

2.2 Buße als entmündigende und kleinmachende Erfahrung

Die Aufforderung, Buße zu tun – Schuld einzugestehen und Vergebung zu erfahren – muss heute vor einem schwerwiegenden Missverständnis geschützt werden. Der Buße zu bedürfen, ist nicht Ausdruck einer kleinmachenden und entmündigenden – so die weit verbreitete Vorstellung –, sondern einer heilsam rettenden Erfahrung. Schuldig zu werden gehört zum Menschsein. Niemand – weder der Einzelne noch ganze Gesellschaften – können dem entgehen. Ich nehme mein Leben ernst, indem ich meine Schuld eingestehe. Schuld zu leugnen, zu bagatellisieren oder zu verdrängen, bedeutet demgegenüber eine Missachtung des Menschseins. Bekenntnis der Schuld und Empfang von Vergebung stellen Zeichen menschlicher Würde dar. Indem ich in der Beichte zu meinem Sündersein stehe, wird mir die Einkehr in eine Selbstbegrenzung ermöglicht, die mir letztlich zugutekommt. Das Gesagte gilt sinngemäß auch für ganze Gesellschaften.

Dass die christliche Rede von Schuld und Vergebung den Menschen zu entlasten vermag und ihm gleichzeitig seine Verantwortlichkeit zurückgibt und so zur Stärkung seines Selbstwertgefühls beiträgt, wird nicht von heute auf morgen im öffentlichen Bewusstsein Eingang finden. Um hier ein neues Bewusstsein zu fördern, sind aufseiten von Theologie und Kirche Fantasie und Beharrlichkeit gefragt. Der Gottesdienst anlässlich des Frühjahrsbußtags kann dazu einen Beitrag leisten.

2.3 Phobie vor der Form

Vor Jahren las ich vor dem Beginn der Passionszeit in dem Buch „Feier des Lebens. Spiritualität im Alltag“ von Fulbert Steffensky folgende Sätze: „Umkehr, Buße, Durchbrechungen der Geläufigkeiten des Lebens hatten früher feste Orte und feste Zeiten. Es gab den Aschermittwoch mit seinen großartigen Gesten, der die Fastenzeit eröffnete. Menschen gingen zur Kirche. Sie hörten die Bußtexte der Propheten. Sie bekamen das Aschenkreuz auf die Stirn, und es wurde ihnen gesagt: ‚Gedenke, Mensch, dass du Staub bist und zum Staub zurückkehren wirst!‘“ Als Protestant waren mir bis dahin solche kirchlich verordneten Rituale ein Gräuel. Ich hegte ihnen gegenüber den Verdacht, dass feste Formen eo ipso tote Formen sind und sie überdies einer ritualisierten und routinierten Spiritualität Vorschub leisteten. Die notwendige

Umkehr des Herzens blieb dabei auf der Strecke. Dennoch ließen mich Steffenskys Überlegungen nicht mehr los. Der Skiurlaub in Österreich stand bevor. Am Aschermittwoch verzichtete ich zum Unverständnis der Miturlauber auf die Skipiste, um an einem römisch-katholischen Gottesdienst teilzunehmen – und mir ein Aschenkreuz auf die Stirn zeichnen zu lassen. Dabei ging mir zum ersten Mal eine Ahnung davon auf, dass geprägte sinnliche Zeichen hilfreich sein können, eine spirituelle Wahrheit mit der ganzen Existenz zu erfassen. Es begann ein Prozess, währenddessen ich die Bedeutung von Ritualen und Symbolen für die evangelische Spiritualität mehr und mehr zu verstehen begann.

2.4 Verlust des Fastens als religiöse Übung

Neben dem Vorwurf der Gesetzlichkeit führte die Abwertung des Leibes durch die Aufklärung im Protestantismus zur endgültigen Abschaffung des Fastens. Welchen Wert sollte es haben, sich dem Fasten zu unterziehen, wenn der Leib den minderwertigen Teil des Menschen bildet und zudem keinen Einfluss auf die Seele besitzt? Im Katholizismus wurde das Fasten nach dem Zweiten Weltkrieg als Instrument zur Steigerung der Spendenergebnisse der karitativen Hilfswerke missbraucht, indem dazu aufgefordert wurde, das gesparte Essen in Spendengelder umzusetzen. Die spirituelle Bedeutung des Fastens für Leib und Seele wurde auf diese Weise auch hier verkannt.

Das Fasten ist nicht im Raum der Kirche, sondern von der Medizin als sog. Heilfasten wiederentdeckt worden. Die Überernährung entwickelte sich in den westlichen Industriegesellschaften seit den 1960er Jahren mehr und mehr zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem. Diät- und Fastenkuren boten sich als Ausweg an.

Inzwischen ist das Fasten auch in die evangelische Kirche zurückgekehrt. Die traditionelle 40tägige Fastenzeit vor Ostern hat durch die Aktion „Sieben Wochen ohne“ neue Bedeutung gewonnen. Während dieser Zeit kann auf die unterschiedlichsten Gewohnheiten verzichtet werden: auf Alkohol, Fernsehen, Süßigkeiten, Fleischgenuss. Daneben bietet sich die Karwoche für den Verzicht auf Nahrungsaufnahme zur Vorbereitung auf die Osterzeit an. Denkbar sind auch Formen gemeinsamen Fastens etwa von Kirchengemeinden, z. B. wenn schwerwiegende Probleme in der Gemeinde auftreten.

3. Homiletische Chancen. Zwei Beispiele

3.1 Rückkehr der Schuld in die Öffentlichkeit

Jahrzehntlang wurde die Schuld aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. Seit einigen Jahren hat sich die gesellschaftliche Gemütslage jedoch verändert. Es ist geradezu modern geworden, Schuld zu bekennen, und zwar persönliche und gesellschaftliche gleichermaßen. Kaum ein Staatsbesuch, ohne dass Schuld bekannt würde. Sogar die Queen lud bei ihrem Deutschlandbesuch im Jahr 2003 zu einem Benefizkonzert in die Berliner Philharmonie ein. Der Erlös kam dem Wiederaufbau der Dresdener Frauenkirche zugute. Indirekt entschuldigte die Königin sich damit für das britische Flächenbombardement der deutschen Städte während des Zweiten Weltkriegs.

Das Thema Schuld und Vergebung, das ursprünglich im Raum der Kirche beheimatet war, wird heute verstärkt an säkularen Orten aufgegriffen. Einzelne Menschen und ganze Gesellschaften spüren, dass sie nicht so leben, wie sie es sich eigentlich wünschen. Man denke nur an die Diskussion zum Thema Klimaschutz. Sie bleiben hinter den hohen Ansprüchen zurück, die sie an sich selber und an andere stellen und fühlen sich schuldig. Umgekehrt leiden sie darunter, dass andere an ihnen schuldig sind und sie dadurch in ihrer Freiheit und Lebensfreude eingeschränkt werden. Diese Erfahrungen drängen nach außen, sie wollen ausgesprochen werden. Es gibt offensichtlich bei einzelnen Menschen und bei ganzen Gesellschaften den tiefen Wunsch, sich auszusprechen und ver-

standen zu werden. Damit verbunden ist die Sehnsucht nach Entlastung und Entschuldigung, nach der Chance eines Neuanfangs.

3.2 Fasten – frei für Gott und den Nächsten

Fasten ist eine ganzheitliche Übung, die eine gesundheitliche Dimension, eine sozial-politische Dimension und eine spirituelle Dimension umfasst. Fasten gibt es nur im Dreierpack! Es ist in der Predigt nicht der Ort, um die positiven Auswirkungen des Fastens auf den menschlichen Organismus zu entfalten, die weit über das Moment der Entschlackung hinausgehen. Eher ist es denkbar, ausgehend vom Predigttext, über den Gebrauch des Fastens als politisches Mittel zu sprechen. In der gleichen Linie liegt die Warnung des Alten Testaments, das Fasten losgelöst vom Dienst am Nächsten zu betrachten (Jes 58,1–12). Jesus verschärft diese Kritik am Fasten als selbstzentrierte religiöse Übung noch (Mt 6,16–18). Zum Fasten gehört die Ausrichtung auf den Nächsten! Ohne die Berücksichtigung der spirituellen Dimension verkommt das Fasten allerdings zum Druckmittel in der tagespolitischen Auseinandersetzung.

Altes Testament und Urchristenheit gehen davon aus, dass das Fasten die Ernsthaftigkeit des Gebets unterstützt (Ester 4,16f; Mk 9,29). Als ob es die Wirksamkeit des Gebets erhöht! Viele biblische Erzählungen zeigen außerdem, dass das Fasten die Sensibilität für Gottes Wort und seinen Willen fördert, eine Art Vorbereitung für die Begegnung mit Gott darstellt. Neben der Be-

deutung für die Beziehung zu Gott hat das Fasten auch Folgen für die Selbstsicht des Fastenden. Beim Fasten legt der Mensch die vielen Ersatzbefriedigungen aus der Hand, die ihn betäuben und blind machen gegenüber seiner eigenen Realität. Er wird dadurch in die Lage versetzt, sich so zu sehen, wie er wirklich ist und braucht nicht länger vor sich selbst davonzulaufen. Indem der Fastende seine Wünsche und Begierden aus der Hand gibt, macht er deutlich, dass letztlich nur Gott selbst seinen Hunger und seine Sehnsucht nach Leben zu stillen vermag. „Im Fasten erkennt der Mensch seine Geschöpflichkeit an, den Spalt des Nichts, der in seiner Existenz klafft, und betet Gott als seinen Schöpfer an, der allein seinen Mangel an Sein beheben kann als das unendliche und ewige Sein“ (Sören Kierkegaard). Indem Fastende das Selbstverständliche durchbrechen, werden sie vor Lebensüberdruß bewahrt. Sie gewinnen einen Raum, in dem Neues wachsen kann. Sie werden frei für Buße, für Umdenken und Umkehr. Das Alte Testament hebt diese Dimension des Fastens besonders hervor: Israel reagiert auf die Bußpredigt Joels, indem es Buße tut und fastet und erlebt so Gottes Barmherzigkeit.

Schließlich verändert Fasten auch die Wahrnehmung der Welt. Es stellt einen Protest gegen jede Form von Materialismus und damit gegen die Tyrannei des Sichtbaren dar. Es verschafft dem Fastenden den nötigen Freiraum, um sich mit den Dingen der unsichtbaren Welt Gottes zu beschäftigen.

Bericht des Landesbischofs Dr. Carsten Rentzing auf der Herbsttagung der 27. Landessynode am 17. November 2018 Gottes Freundlichkeit

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Als aber erschien die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes, unseres Heilands, machte er uns selig – nicht um der Werke willen, die wir in Gerechtigkeit getan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit – durch das Bad der Wiedergeburt und die Erneuerung im Heiligen Geist“. (Tit 3, 4 + 5)

Dieses Wort aus dem Titusbrief stelle ich an den Anfang meines diesjährigen Bischofsberichtes. Der Titusbrief gehört mit den sonstigen Pastoralbriefen heute vielleicht eher zur Peripherie in der Wahrnehmung der Schriften des Neuen Testaments. An dieser Stelle aber führt er ins Zentrum des neutestamentlichen Kanons. Es kann kaum deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, was lutherisches Evangeliumsverständnis meint, nämlich dass Christus in die Mitte rückt und sich die Kirche um Christus sammelt. Am Anfang stehen die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes.

Die Begegnung mit dieser Freundlichkeit Gottes war für Martin Luther das entscheidende Erlebnis geworden. Der Gott, der Luther zunächst nur als der richtende, verborgene und zornige begegnete, erweist sich in Christus plötzlich als der menschenliebende, freundliche und gütige Herr seines Lebens. So wurde für ihn ein ganz neuer Blick auf Gott, den Menschen und die Welt möglich. Befreit von jeder, theologisch gesehen, gesetzlich eingegengten oder idealisierten Weltwahrnehmung konnte der große Rückruf zur Wirklichkeit stattfinden, der die evangelisch-lutherische Kirche fortan prägen sollte. Gott ist verborgen und offenbar, er ist Richter und Retter. Der Mensch ist Sünder und Gerechter, die Welt ist gut und böse zugleich. Das Wissen um die Freundlichkeit Gottes ermöglicht uns, zwischen diesen Linien zu stehen und sie in uns und um uns zu ertragen. Es ermöglicht uns, Verantwortung vor Gott, für die Menschen und die Welt zu übernehmen, ohne uns in Gesinnung an die eine oder andere Seite zu verlieren. Man kann sich an den verborgenen Gott verlieren und dabei vergessen, dass es den offenbaren Gott in Jesus Christus gibt. Man kann sich an das Sündersein verlieren und dabei vergessen, dass der gläubige Mensch auch Gerechter ist.

Man kann sich an das Gute in der Welt verlieren und dabei vergessen, dass es auch das Böse gibt. Der Versuch, Gott, den Menschen und die Welt so wahrzunehmen wie sie sind, führt weg von der Haltung der Gesinnung hin zu einer Haltung der Verantwortung.

Dies soll in den folgenden Bemerkungen und Themen sichtbar werden.

1 Grundordnungsänderung

Seit langem schon wird in den evangelischen Landeskirchen darüber debattiert, inwieweit es sich bei der EKD um eine Kirche handelt. Vor allem von Seiten der lutherischen Kirchen ist dagegen lange die Unschärfe oder gar das gänzliche Fehlen eines gemeinsamen Bekenntnisses in Stellung gebracht worden. Alle Bemühungen, die Confessio Augustana zum gemeinsamen Bekenntnis zu deklarieren, sind schnell gescheitert. Schließlich wurden alle Ansprüche darauf reduziert, vom Gedanken der Leuenberger Konkordie her die Kirchlichkeit der EKD als Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft bekenntnisverschiedener

und organisatorisch getrennter Kirchen zu beschreiben. Obwohl manche unierten Landeskirchen weit über diese Gedankenführung hinausgehen wollten, ermöglicht dies der lutherischen Seite, am eigenen Verständnis von Bekenntnis, Kirchenordnung und Kirche-Sein festzuhalten.

Als Gemeinschaft ihrer (bekenntnisverschiedenen und organisatorisch getrennten) Gliedkirchen ist die EKD Kirche. Am Ende jahrelanger Diskussionen stand diese aufs Äußerste reduzierte Fassung der Grundordnungsänderung, für die ich mich in besonderer Weise stark gemacht habe. Mehr hätte ich nicht zustimmen können. Diese Fassung aber trage ich ausdrücklich mit. Sie benennt, was schon jetzt Realität ist. Da, wo die Gemeinschaft der Kirchen in der EKD zusammentritt und das Abendmahl miteinander gefeiert wird, sind wir gemeinsam Kirche. Der Bekenntnisstand jeder einzelnen Gliedkirche bleibt davon unberührt. Organisationspraktische Ableitungen sind daraus ausdrücklich nicht zu ziehen. Wir wollen und wir werden weiterhin lutherische Kirche bleiben, wenn wir diese Grundordnungsänderung beschließen. Wir nehmen damit eine Wirklichkeit wahr, die uns durchaus herausfordert, der wir uns aber stellen und an der wir konstruktiv und kritisch mitwirken.

2 Taufagende

Ähnlich stellt sich dies für die Erneuerung der Taufagende dar. Die allen Landeskirchen vorliegende Entwurfsfassung wurde von der Kirchenleitung zur Erprobung in unseren Kirchengemeinden freigegeben. Sie wird einige Diskussionen erfordern. Heute ist noch nicht der Zeitpunkt, um darüber ausführlich zu sprechen. Am Ende der Erprobungsphase wird jedenfalls die Landessynode in verantwortungsvoller Weise von ihrem wichtigen Recht, dem ius liturgicum, Gebrauch machen. Und sie wird, dessen bin ich gewiss, dafür sorgen, dass unsere Landeskirche gerade auch in ihren liturgischen Ordnungen und in ihrer theologischen Tradition lutherische Kirche bleibt.

„Das Bad der Wiedergeburt macht selig“, so heißt es im Titusbrief. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe ist in den lutherischen Bekenntnissen in besonderer Weise stark gemacht worden, wie es z. B. in CA IX formuliert ist. Das Verständnis der Taufe als Heilsvorgang, mit allen sich daraus auch pastoraltheologisch und gemeindepraktisch ergebenden Folgerungen, ist ein wesentliches Form- und Inhaltsprinzip lutherischer Taufliturgie, welche sich ausdrücklich am 2. Glaubensartikel, dem Glauben an Christus, orientiert.

Wir wollen und wir werden weiterhin lutherische Kirche bleiben. Und wir sind darin in guter Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen weltweit.

3 Struktur und Mission

Ein Thema kann und darf hier nicht fehlen. Noch immer rufen die Strukturbeschlüsse und Strukturfragen der Landeskirche bei vielen Gemeindegliedern große Emotionen hervor. Im Grunde ist dies ein gutes Zeichen. Den Menschen ist nicht egal, was aus dieser Kirche wird. Allerdings wird es auch Zeit, die Blickrichtung zu ändern. Strukturfragen sind keine Fragen der Seligkeit und des Heils. Strukturen bilden Räume ab, die mit Christus, dem Grund unseres Heils, gefüllt werden sollen. Wir nennen das traditionell

die Mission der Kirche. Was dies bedeutet, ist auf der Frühjahrssynode im Kirchenleitungsbericht ausführlich thematisiert worden. Die Strukturen, die wir jetzt bilden, sind ein Ausdruck für die veränderte Wirklichkeit, in der wir leben. Wer so weiterarbeiten will wie bisher, verschließt seine Augen vor dieser Wirklichkeit. Wer so weiterarbeiten will wie bisher, der erschwert oder verhindert gar der Kirche, sich der Gegenwart und der Zukunft realistisch zu stellen und das umzusetzen, was wir in der Nachfolge Christi unter Mission verstehen und wollen. Das klingt hart, ist aber nichts anderes als ein Rückruf zur Wirklichkeit. Es ist der Auftrag auch an unsere Generation, aus der unvoreingenommen Betrachtung der Wirklichkeit im Licht des Auftrags Christi die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Beschwerden, die damit verbunden sind, sind offenkundig. Sich der Wirklichkeit zu stellen, heißt eben auch, den Ernst der Lage zu erkennen und die Trauer über Verluste zuzulassen. Es ist für die Kirche nichts gewonnen, wenn wir mit einer rosaroten Brille auf die Wirklichkeit schauen.

Unsere kirchliche und gemeindliche Wirklichkeit ist geprägt von schwächer werdenden Kräften und Potenzialen. Wir dürfen uns das nicht schönreden, auch nicht durch Formulierungen wie „Wachsen gegen den Trend“. Bei meinen Gemeindebesuchen sehe ich fast jede Woche, welche Auswirkungen dies hat. Die Zusammenlegung von Gemeinden, die Reduzierung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zunehmende Lasten, die auf den Ehrenamtlichen liegen: Es ist das Kreuz unserer Zeit, das der Kirche und den Gläubigen auferlegt wird. Die Trauer und die Zweifel, die dies auslöst, müssen wir zulassen. In aller Traurigkeit sollten wir nicht nur auf das Kreuz, sondern vor allem auf Christus blicken, durch den die Menschenfreundlichkeit Gottes sichtbar wurde. Durch das Kreuz scheint das neue Leben hindurch und kann Hoffnungslosigkeit überwinden.

Christus ist für alle Zeiten das Zeichen der Hoffnung und Zuversicht. Er lässt uns zuversichtlich und mutig auf unseren Auftrag blicken. Wir haben keinen Grund verzagt zu sein. Der Herr, der uns als seine Kirche bis hierher geführt hat, der wird uns auch weiterführen. Seine Menschenfreundlichkeit hat auch uns gegenüber kein Ende. So stellen wir uns der Wirklichkeit und können auf die Führung des Heiligen Geistes vertrauen. Neu aufgestellt ergeben sich auch neue Möglichkeiten. Es ist die Frage, wie wir damit umgehen. Ob wir diese Möglichkeiten liegen lassen oder nutzen. Ich wünsche mir, dass viel mehr unserer emotionalen Leidenschaften in diese Richtung fließen. Wir sollten unsere Energien nicht an den falschen Stellen vergeuden. Dazu hat sie uns Gott nicht geschenkt.

Unsere Aufgabe in der Gegenwart besteht m. E. in der Schaffung neuer Beziehungen zu konfessionslosen Menschen, sowie in der Verbesserung und Vertiefung unserer Kontakte zu ihnen, um die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes für viele erfahrbar zu machen. So gewinnt das Evangelium in unserer Welt Gestalt.

4 Besuch bei der Partnerkirche in Russland

Einer der Höhepunkte des Jahres war für mich der Besuch bei der Ev.-Luth. Kirche im europäischen Russland. Seit einigen Jahren bestehen zwischen uns und dieser Kirche Partnerschaftsbeziehungen, welche unter meinem Vorgänger Landesbischof Bohl begründet wurden. Ausdruck dieser Partnerschaft sind bisher Gemeindekontakte nach Orenburg und Moskau sowie stetige gegenseitige Besuche. So waren die Pröpstin von Moskau, Elena Bondarenko, und Erzbischof Dietrich Brauer bereits Gäste dieser Landessynode.

Der Besuch einer Delegation unserer Landeskirche in Russland galt dem weiteren Ausbau dieser Partnerschaft. Er führte uns über St. Petersburg nach Orenburg an der Grenze zu Kasachstan und weiter nach Ufa, der Hauptstadt der Teilrepublik Baschkortostan. Baschkortostan ist für uns als sächsische Landeskirche auch deshalb von besonderem Interesse, weil hier schon intensive politische und wirtschaftliche Kontakte zum Freistaat Sachsen bestehen. Diese um die Dimension des geistlichen und kulturellen Lebens zu erweitern, hat eine besondere Bedeutung.

Die ganze Ev.-Luth. Kirche im europäischen Russland umfasst etwa 20.000 Gläubige, die sich über das riesige Territorium in vielen kleinen Gemeinden sammeln. Waren die Russlanddeutschen die Gründer dieser Gemeinden, so zeigt sich mittlerweile ein grundlegender Wandel. Nach dem Wegzug der meisten Russlanddeutschen nach Westen, ist mittlerweile Russisch die Sprache des Gemeindelebens. Noch immer spielen Russlanddeutsche auch eine gewisse stabilisierende Rolle, sie werden aber längst ergänzt durch evangelische Gläubige anderer Bevölkerungsgruppen.

So trafen wir in Orenburg auf eine rege Gemeinde aller Altersklassen, mit denen wir fröhlich Gottesdienst feierten. Besonders überrascht waren wir, als eine Gruppe indischer Studenten, die in Orenburg ihr Medizinstudium absolvieren, zur Gottesdienstgemeinde stieß. Im anschließenden Beisammensein wurde deutlich, dass einige von ihnen zu unserer Partnerkirche in Indien gehören, der Ev.-Luth. Tamilkirche. So waren wir als Sachsen in Orenburg, tausende Kilometer von der Heimat entfernt, mit zwei unserer Partner zusammen. Wir spürten in diesen Tagen, was es heißt, zur Weltgemeinschaft des Lutherischen Weltbundes zu gehören. Für mich persönlich wurde hier erlebbar, was es bedeutet, in unserer lutherischen Identität miteinander verbunden zu sein. Und es wurde mir neu deutlich, dass diese Identität keine Abgrenzung sondern vielmehr eine Weitung unserer Sicht ist.

Auch in Ufa bestätigte sich dies. Die dortige kleine Gemeinde feierte mit uns eine Andacht in der alten und wiederhergestellten lutherischen Kirche, in deren Nebengebäude sie eine Diakoniestation errichtet hat. Anwesend war auch ein Vikar aus der baschkirischen Volksgruppe, der inzwischen seine Ordination empfangen hat und auf dem Land eine Gemeinde unter Baschkiren aufbaut. Für die Kirche ist dies Herausforderung und Zukunftsverheißung zugleich.

Der Kirchenbezirk Auerbach wird eine Partnerschaft mit der Propstei Ufa eingehen. Gedacht ist dabei vor allem an einen Jugendaustausch, den sich unsere Partner in Ufa sehr wünschen und für den sie gute Möglichkeiten mitbringen.

Ganz andere Verhältnisse zeigte uns der Besuch in Moskau. Hier ist eine sehr stabile und wachsende Gemeinde entstanden. Einige hundert Gottesdienstbesucher sammeln sich jeden Sonntag in der Peter-und-Paul-Kathedrale. Man denkt mittlerweile über eine Gemeindeteilung nach, um die Gemeindeglieder geistlich besser versorgen zu können. All das positiv Erlebte steht aber trotzdem unter dem Vorzeichen erheblicher struktureller und finanzieller Schwierigkeiten der Ev.-Luth. Kirche im europäischen Russland.

Als Landesbischof einer deutschen Landeskirche wird man im Hinblick darauf sehr demütig. Die Sorgen, die uns oft beschäftigen und unser geistliches Leben bedrängen und belasten, werden hier schnell sehr klein. Umso mehr beeindruckt die Fröhlichkeit, die Zuversicht und der Mut, mit denen unsere russischen Partner in die Zukunft gehen. Auch darin folgen sie einer geistlichen Einsicht, dass Armut nicht nur Schaden, sondern auch Beginn des Segens sein kann. Denn wir werden nicht durch unsere Ge-

rechtigkeit, also durch unsere Kräfte und Möglichkeiten, sondern durch Gottes Barmherzigkeit selig. So möchte die Kirche in Russland auch nicht unsere materiellen Ressourcen als Partnerschaftsgewinn. Sie sucht vor allem den geistlichen Austausch und die geistliche Gemeinschaft. Darin gleicht sie anderen ost- und mitteleuropäischen Partnern.

In den vergangenen Monaten habe ich immer wieder erlebt, dass sich die ost- und mitteleuropäischen lutherischen Kirchen der sächsischen Landeskirche in besonderer Weise emotional und von der geistlichen Prägung her nahe fühlen und sich erhoffen, dass wir als Brücke nach Westen dienen können. Auch hier ist unser gemeinsames lutherisches Profil kein Stolperstein, sondern eröffnet Perspektiven für die Zukunft.

Neben unseren Gemeindebesuchen gab es in Russland auch zwei Begegnungen mit der Russisch-Orthodoxen Kirche, ein Gespräch mit dem Metropoliten von Orenburg, Veniamin, sowie mit dem Leiter des Außenamtes der Orthodoxen Kirche von Russland, Metropolit Hilarion. Beide Begegnungen waren äußerst bemerkenswert und von hoher gegenseitiger Wertschätzung geprägt. In den Gesprächen wurde sehr deutlich, dass uns unsere geistliche und theologische Tradition einer lutherischen Kirche zu anerkannten Gesprächspartnern machte. Auch diese Erfahrung im ökumenischen Kontext sollte uns ermutigen, uns mit unserem lutherischen Profil in die Herausforderungen unserer Zeit einzubringen.

5 Migration

Eine dieser Herausforderungen, die die westlichen Gesellschaften spaltet und aufwühlt, ist die Frage der Migration. Es erschreckt mich, immer wieder Formen der Boshaftigkeit und Menschenfeindlichkeit in unserem Land zu begegnen. Demgegenüber haben wir für die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes einzutreten und aus diesem Blickwinkel unsere Wirklichkeit zu sehen.

Es ist das Eine, über Grenzabschottungen abstrakt zu reden. Es ist das Andere, einem vor Todesgefahr Geflohenem persönlich ins Angesicht zu schauen. Es ist das Eine, Offenheit der Grenzen zu fordern und zu fördern. Es ist das Andere, nicht nur Einzelnen zu helfen sondern in Verantwortung für alle zu handeln. Die Menschenliebe, die sich in Christus zeigt, führt nicht zur Gesinnung sondern zur Verantwortung. Lieblosigkeit und fehlendes Mitgefühl gegenüber Menschen in Not sind keine verantwortete Menschenliebe; falsche Anreize und falsche Zukunftsversprechen aber ebenso wenig, denn auch die Erzeugung falscher Erwartungen hat wenig mit Menschenliebe zu tun. Dies wird mir in Gesprächen mit Kommunalpolitikerinnen und -politikern immer wieder bestätigt.

Nicht zur Gesinnung sondern zur Verantwortung sind wir gerufen. In dieser Unterscheidung liegt einer der Schätze der lutherischen Zwei-Regimenter-Lehre. Menschenliebe ist darin kein politisches Programm, sondern eine Haltung, die in Verantwortung für alle politisch umzusetzen ist. In den Debatten zur Asyl- und Ausländerpolitik haben wir als lutherische Kirche diese Haltung deutlich zu betonen. Wie diese Haltung zur praktischen Politik wird, ist eine Frage der praktischen Vernunft. Mit deren Mitteln muss nach Lösungen gesucht werden.

Manchmal wird unserer Landeskirche vorgeworfen, in den gesellschaftlichen Fragen zu schweigsam zu sein. Ich halte dieses Urteil für nicht zutreffend und ungerecht. Diese Synode, die Kirchenleitung, die Evangelische Jugend und auch ich haben sich immer wieder unmissverständlich zu Wort gemeldet, zuletzt in

der Kanzelabkündigung vom vergangenen Sonntag. Diese Worte waren und sind auf die Haltung der Menschen ausgerichtet und nicht auf politische Konkretion.

Oder anders gesagt: Diese Äußerungen sind parteiisch, parteiisch für den Menschen, für den Armen, für den Notleidenden. Sie sind aber nicht Partei. Würden wir zur Partei, verfehlten wir unseren Auftrag und die ihm innewohnende Verheißung für alle. Unsere Botschaft richtet sich an alle Menschen in dieser Gesellschaft, gleich welcher politischen Überzeugung. In einer lebendigen Demokratie darf und muss über verschiedene politische Wege gestritten werden. Über die Haltung der Menschenfreundlichkeit, die all diesen Wegen zugrunde liegen sollte, wenn wir auf dem Weg des Segens bleiben wollen, haben wir als Kirche einiges zu sagen und auch manches einzufordern. Hier werden wir auch in Zukunft nicht schweigen.

6 Inklusion

Auf dieser Landessynode stellt sich der „Runde Tisch Inklusion“ vor. Inklusion ist ein weitreichendes Thema, das vor allem im Bereich von Diakonie und Bildung in den letzten Jahren für manche Aufregung gesorgt hat. Inklusion will mehr als Integration. Während Integration eher von einer Einfügung im Sinne eines Nebeneinanders ausgeht, sucht Inklusion Wege zu einem echten Miteinander. Deutlicher wird dies an konkreten Beispielen. Ein integrativer Kindergarten, eine integrative Schule nimmt Kinder mit und ohne Behinderung auf. Betreuung und Unter- richtung allerdings erfolgen weitgehend in getrennten Gruppen. Eine inklusive Einrichtung hingegen bemüht sich viel stärker um ein gemeinsames Lernen aller. Getragen ist dieser Ansatz vom theologischen Gedanken der Ebenbildlichkeit Gottes eines jeden Menschen. Nimmt man diesen Gedanken ernst, dann sind Menschen mit Behinderung nicht nur Hilfsbedürftige. Sie haben Gaben, die anderen Menschen dienen können und dienen sollen. Sich von diesen Gaben getrennt zu halten, wäre ein Mangel für alle anderen. Im miteinander Lernen liegt eine große Verheißung und der Verzicht darauf, wäre eine Verlust für alle.

Als langjähriger Beauftragter für Menschen mit geistiger Behinderung im Kirchenbezirk Annaberg ist dies für mich keine abstrakte Theorie. Ich bin den Menschen, die mir damals anvertraut waren, bis heute für manche Lernerfahrung dankbar. Deshalb stehe ich diesem Ansatz sehr positiv gegenüber. Das gilt auch in Bezug auf unsere Gemeindegarbeit, in der wir uns ebenfalls die Frage stellen müssen, wie wir gemeinsam und miteinander und nicht nebeneinander Gemeinde bilden können. Auch hier ist zu fragen, wie Menschenfreundlichkeit Realität werden kann. Die Menschenfreundlichkeit Gottes ruft uns allerdings auch hier zur Wirklichkeit. Bei meinen Besuchen in evangelischen Bildungseinrichtungen habe ich deshalb in den vergangenen Monaten immer wieder nach dem Thema Inklusion gefragt. Bei den Verantwortlichen ist mir dabei große Zurückhaltung begegnet. Diese Zurückhaltung resultierte nicht aus einer prinzipiellen Ablehnung der Fragestellung sondern schlicht aus praktischen Erfahrungen. Wenn es um Menschenfreundlichkeit in der Praxis geht, dann darf auch Inklusion nicht zum Prinzip erklärt werden. Prinzip ist vielmehr die Menschenfreundlichkeit. Und diese zeigt sich eben auch in gezielter Förderung von Menschen mit Behinderung, die dann nicht mehr inklusiv betrieben werden kann.

Einen interessanten Gedanken habe ich aus einem Gespräch in einer diakonischen Einrichtung mitgenommen, wo der Begriff einer „wachsenden Inklusion“ verwendet wurde. Das heißt, Inklusion muss in der Lebens-Wirklichkeit wachsen. Es muss sich zeigen, wo sie sich als menschenfreundlich bewährt und Segen wirkt. Ich möchte ausdrücklich zu diesem Weg ermutigen. Getragen vom

Gedanken der Menschenfreundlichkeit und von der Verheißung der Ebenbildlichkeit Gottes eines jeden Menschen sollten wir unideologisch und pragmatisch dabei sein und bleiben.

Zum Thema Inklusion möchte ich noch etwas Aktuelles hinzufügen, was mich zutiefst bewegt und beschäftigt. Es sind die Fragen nach den ethischen Maßstäben hinsichtlich der Organspende. Aber es gibt noch ein weiteres Thema, welches unmittelbar mit Inklusion zu tun hat. Es ist die gegenwärtige Debatte zur Pränatal-Diagnostik, in ihren Verästelungen und all ihren Aspekten. Wir richten uns als Kirche Jesu Christi hoffentlich nicht gegen den medizinischen und technischen Fortschritt. Wir dürfen diesen begrüßen, müssen aber zugleich in Erinnerung rufen, dass auch unser ethisches Urteilsvermögen mit ihm Schritt halten muss. Die Pränatal-Diagnostik kann die Herausforderungen des Themas Inklusion möglicherweise auf eine Art und Weise auflösen und so zur nicht mehr vorhandenen Frage werden lassen. Wir sind an dieser Stelle zu einem vertieften ethischen Bewusstsein herausgefordert. Wir können die medizinischen Fragen der Prä-

natal-Diagnostik von den ethischen Fragestellungen nicht trennen. Schon jetzt gibt es Geburtszahlen, die uns zeigen, dass das, was wir als Inklusion von Menschen mit Behinderung verstehen, an bestimmten Stellen zukünftig nicht mehr möglich bzw. nötig sein wird, weil es niemanden mehr gibt, der zu inkludieren ist, da dieser Mensch wahrscheinlich gar nicht mehr zur Welt kommt. Die Fragen, die sich daraus ergeben sind schwierig und komplex. Mir ist wichtig, dass wir unser ethisches Urteilsvermögen im Blick auf den medizinisch-technischen Fortschritt weiterentwickeln.

Die Menschenfreundlichkeit Gottes ist unter uns gegenwärtig. Überall da, wo Menschen getröstet werden, wo sie falsche Wege erkennen und heilsame Wege für ihr Leben entdecken, wo sie durch uns Gottes Menschenfreundlichkeit begegnen, dort wirkt der Heilige Geist. Dafür können wir dankbar sein. Fröhlichkeit, Unverzagtheit, Mut und Zuversicht erwachsen daraus, wie auch neue Leidenschaft für Christus, der seine Kirche durch die Wirklichkeit führt und trägt, vom Anfang bis zum Ende aller Zeiten.

